

Der Siedensrentenvergleich vom 27. Juni 1827 Zur Geschichte der Schwäbisch Haller Siedensrenten

Mit einem Exkurs: Bemerkungen zu aktuellen Fragen der Siedensrenten

Von Raimund J. Weber

Ferdinand Elsener zum 70. Geburtstag

Einleitung S. 81 – I. Wirtschaftliche und technische Ursachen des Rentenstreits S. 83 – II. Arten und Bemessung der Siedensrenten S. 84 – III. Neufeststellung der Saline- und Rentenverhältnisse nach dem Bericht des Finanzministers an den König vom 20. Januar 1826 S. 86 – IV. Gescheiterter Vergleichsversuch im März 1826 S. 92 – V. Einseitige Regelung der »neuen Verhältnisse« durch die Verfügung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1826 S. 95 – VI. Haller Rekurse an den Geheimen Rat, Audienz beim König, Haller Vergleichsvorschläge S. 96 – VII. Carl Friedrich (von) Hufnagel und seine »Beleuchtung der in Ansehung der Saline zu Schwäbisch Hall bestehenden Rechtsverhältnisse« S. 102 – VIII. Vergleichsverhandlung und Vergleich im Juni 1827, Bedeutung des Vergleichs S. 105 – Exkurs S. 111.

Einleitung

Mit Genugtuung konnte der königlich-württembergische Finanzminister von Weckerlin¹ am 7. Dezember 1826 in seiner Haushaltsrede vor dem Stuttgarter Landtag² auf die günstige Ertragslage der staatlichen Salinen hinweisen. Die Salzwerke Schwäbisch Hall³ mit Wilhelmshall, Friedrichshall, Schwenningen und Rottenmünster bei Rottweil (»Wilhelmshall«), Sulz am Neckar und das an Private verpachtete Clemenshall bei Offenau hatten im Etatjahr 1825/26 zusammen rund 400000 Zentner Salz erzeugt und damit eine Roheinnahme von etwa 1800000 Gulden erzielt⁴. Auf Hall entfiel ein Produktionsanteil von 114500 Zentnern – mehr als ein Viertel⁵. Nach Abzug der Kosten verblieben etwas über 800000 Gulden als Reinertrag, der unter die Einnahmen des Staatshaushalts von damals rund 9,8 Millionen Gulden eingestellt werden konnte⁶. Damit trugen die württembergischen Salinen immerhin mit einem Zwölftel zu den Staatseinnahmen bei.

Einem so wichtigen Etatposten galt verständlicherweise die besondere Aufmerksamkeit des Finanzministers und des Landtags. Der Landtag hatte sich in jener Sitzungsperiode u. a. mit den Anträgen mehrerer Abgeordneter zu befassen, die angesichts der gestiegenen Produktion und eines unübersehbaren Salzüberschusses auf Senkung der in Württemberg staatlich verordneten Salzpreise drängten⁷. Auch das Finanzministerium, dem als vorgesetzter Behörde des »Königlichen Bergrats«⁸ die Salinen unterstanden, war sich der drohenden Überproduktion und der Tendenz zu fallenden Salzpreisen bewußt. Es suchte nach Wegen, um diese Entwicklung abzufangen, d. h. vor allem die Erzeugungskosten und die auf den Salinen ruhenden

Lasten zu mindern und damit den Ertrag in der Zukunft zu sichern oder noch zu erhöhen. Minister von Weckherlin nannte die wichtigsten dieser Lasten beim Namen. Er erwähnte ausdrücklich die Tilgungs- und Zinsaufwendungen für das Anlagekapital der neuen Werke Friedrichshall, Schwenningen, Rottenmünster und Wilhelmsglück, vor allem und zunächst aber die auf Grund der Übernahme der alten Saline Hall entstandenen Kosten: »Diese Vorteile (scil. die hohen Einnahmen aus den Salinen) würden noch größer seyn, hafteten nicht auf unsern Salinen so bedeutende ungewöhnliche Lasten. Es gehören dahin insbesondere die an jährlich 70000 fl. sich belaufenden Entschädigungen, welche den vormaligen Interessenten der Haller Saline entrichtet werden müssen, ...«⁹.

Nicht nur das Landtagsplenum wurde auf die Haller Entschädigungsleistungen aufmerksam gemacht. Mit ihren Klagen über diese Aufwendungen hinterließ die Finanzverwaltung auch Eindruck bei der mit der Prüfung der Salinenverhältnisse beauftragten Finanzkommission des Landtags. Das läßt der im Mai 1827 von der Kammer der Abgeordneten beratene Kommissionsbericht deutlich erkennen, für den der Calwer Stadtrat und Abgeordnete Dr. Zahn¹⁰ als Berichterstatter zeichnete. Dort ist wiederholt von den »schweren Grundlasten« die Rede, »welche die Saline Hall drücken« und ohne die der Produktionsaufwand »bedeutend« niedriger bzw. der Reinertrag entsprechend höher ausgefallen wäre¹¹.

Der Wunsch der Finanzverwaltung nach einer Verminderung der Staatsleistungen für Hall, wie ihn das Landtagsprotokoll hier durchblicken läßt, hat bei den damaligen Beratungen freilich weiter keine Rolle gespielt. Der Landtag war ja weder für die Verwaltung der Saline noch für die Beziehungen zwischen dem Staat und den Entschädigungsberechtigten zuständig. Die Sache war wohl nur deshalb im Plenum erwähnt und der Finanzkommission im Sinne der Verwaltung erläutert worden, damit für alle Fälle das Vorgehen des Ministeriums gerechtfertigt und vielleicht sogar die Billigung durch die Volksvertreter gesichert war¹². Immerhin fielen die genannten Äußerungen in einer Zeit harter Auseinandersetzung zwischen dem Finanzministerium und Hall, d. h. dem Stadtrat und Bürgerausschuß als Vertreter der Stadtgemeinde sowie den Arbeitern und Angestellten der Saline und den Entschädigungsberechtigten.

Dabei ging es einmal um die Zukunft der Haller Saline nach der Entdeckung des Steinsalzlagers von Wilhelmsglück und damit um das berufliche und wirtschaftliche Schicksal der in der Saline Beschäftigten, zum andern um die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe den bei der Übernahme der Saline durch den Staat mit Renten abgefundenen ehemaligen Teilhabern diese Entschädigungen auch künftig gezahlt werden sollten – beides Existenzfragen für die Stadt und einen Großteil ihrer Bürger. Kein anderes Thema hat in jenen Jahren, vor allem in der Zeit von Mitte März 1826 bis zum 27. Juni 1827, dem Datum des den Streit beendenden Vergleichs, die Menschen in Hall mehr beschäftigt als der ungewisse Fortbestand des Salzwerks und die unsichere Weiterzahlung der Siedensrenten. Daher nehmen die Vorgänge der Jahre 1826/27, über die im folgenden berichtet werden soll, in der Haller Stadtgeschichte des 19. Jahrhunderts keinen geringen Platz ein. Für die

Siedensrentenberechtigten sind diese Ereignisse bis heute von aktueller Bedeutung. Ihre Rentenrechte fußen wesentlich auf dem Vergleich von 1827. Unter Umständen könnte daher die Entstehungsgeschichte des Haller Siedensvergleichs von 1827 auch in unseren Tagen für Auslegungsfragen von Interesse sein. Schließlich und nicht zuletzt bietet sich uns hier die Gelegenheit, die Erinnerung an einen Sohn der alten Reichsstadt aufzufrischen, der am Zustandekommen jener Übereinkunft maßgeblichen Anteil hatte. Der Abgeordnete Carl Friedrich von Hufnagel leistete damals seiner Vaterstadt einen bis heute nachwirkenden Dienst, der diesem Mann ein ehrenvolles Andenken in der Geschichte der Stadt und der Siederschaft sichert.

I. Wirtschaftliche und technische Ursachen des Rentenstreits

Den Anstoß für die Auseinandersetzungen der 1820er Jahre gaben technische und wirtschaftliche Entwicklungen, durch welche die Produktion der Saline Hall zunächst stark absank und in deren Folge der Salzbrunnen zugunsten des in Wilhelmsglück gewonnenen Steinsalzes aufgegeben wurde. Bis dahin war das Salz jahrhundertlang durch Versieden der aus der Quelle im Kochertal entnommenen Sole erzeugt worden. Als einzige größere technische Neuerung war im 18. Jahrhundert zur Holzersparnis das Gradierwesen eingeführt worden. Dabei wurde der natürliche Salzgehalt der Sole durch Verdunstung in Gradierwerken erhöht, indem man die Sole mehrmals an mit Reisigbündeln ausgefüllten Holzgerüsten herabträufeln ließ¹³. Auf diese Weise wurde zunächst – mit gutem Erfolg – weiter gesotten, nachdem der Staat in den Jahren 1811/12 den Betrieb der Saline in eigene Hand genommen hatte. Anfang der zwanziger Jahre fiel die Produktion jedoch merklich ab. Waren zwischen 1812 und 1820 nach Angaben der Sieder noch jährlich im Durchschnitt mehr als 90000 Zentner Salz aus Brunnensole versotten worden¹⁴, so waren es (nach Hufnagel) in den Jahren 1821 bis 1823 nur noch etwa durchschnittlich 60000 Zentner¹⁵.

Über die Ursachen dieses Produktionsrückgangs wurde später heftig gestritten. Von Hall aus warf man der Finanz- und Salinenverwaltung Vernachlässigung des alten Werks vor¹⁶. Das Finanzministerium machte dagegen zwingende technische und wirtschaftliche Gründe geltend, die darauf hinausliefen, daß die Saline auf die alte Art wirtschaftlich vertretbar nicht hätte weiterbetrieben werden können. Letztlich wird es wohl so gewesen sein, daß zwar auch in diesen Jahren mit den alten Methoden eine hohe Produktion und ein Gewinn hätten erzielt werden können¹⁷. Die Sieder errechneten damals einen möglichen Jahresgewinn von 200000 Gulden¹⁸. Andererseits lagen die Gesteungskosten des Salzes in Hall eben doch ungünstiger als in den neu eingerichteten Salinen, die – wie Friedrichshall – über höherlötige Sole verfügen konnten. Hall war offenbar in die Gefahr geraten, von einer Kostenkonkurrenz der neuen Werke erdrückt zu werden.

In diese Zeit fiel die Entdeckung eines wenige Kilometer südlich von Hall gelegenen Steinsalzlagers. Über dem im August 1822 erbohrten Salzfeld wurde ein seit 1825

nach dem württembergischen König »Wilhelmsglück« benanntes Bergwerk angelegt. Das dort abgebaute Steinsalz wurde nach Hall transportiert und zu Kochsalz versotten. Seit September 1825 blieb der alte Haller Salzbrunnen, auf den man jetzt nicht mehr angewiesen war, unbenutzt¹⁹. Wie wir heute wissen, bedeutete die Entdeckung und Ausbeutung des Steinsalzlagers von Wilhelmsglück die Erhaltung der Haller Saline für längere Zeit. Gottlob Jungk hat in seinen 1978 in der Schriftenreihe des Vereins »Alt Hall« erschienenen Vorträgen über die neuere Salzgewinnung und -verarbeitung in Hall und Wilhelmsglück darauf hingewiesen, daß mit Hilfe des Wilhelmsglücker Salzes die Gefährdung des Siedebetriebs in Hall abgewendet und ein neuer Aufschwung eingeleitet war²⁰. Wilhelmsglück war aber zunächst nicht nur eine Chance für das alte Haller Salzwerk. Abgesehen davon, daß in den Jahren vor 1826 noch nicht endgültig feststand, ob das in Wilhelmsglück geförderte Salz in Hall versotten werden sollte²¹ – schon die Umstellung des Siedebetriebs hatte einschneidende Folgen. Die neue Art der Salzgewinnung kam mit wesentlich weniger Beschäftigten aus. Die alten Gradierwerke wurden überflüssig, und auch zum Sieden brauchte es weniger Personal²². Außerdem begann die Finanzverwaltung Überlegungen anzustellen, ob der Staat nach Verlassen der alten Salzquelle noch im vorigen Ausmaß oder überhaupt zur Weiterzahlung der Entschädigungsrenten verpflichtet war. Damit mußten die Berechtigten eine Kürzung, wenn nicht gar eine Streichung ihrer Renten befürchten.

Beide Personenkreise, Rentenberechtigte und Salinenbedienstete, überschritten sich zu einem guten Teil. Die meisten der damals in der Saline Beschäftigten waren ja früher Erbsieder gewesen oder stammten aus Erbsiederfamilien, die nicht nur im Haal gearbeitet hatten, sondern auch Anteile besaßen und jetzt rentenberechtigt waren. Diese Menschen mußten also mit Arbeitslosigkeit und Rentenverminderung rechnen. Andererseits war die – wenn auch vielleicht gekürzte – Rente auch wieder ein gewisser Schutz vor völliger Mittellosigkeit im Fall der Entlassung. Die Finanzverwaltung hat diesen Umstand damals in Rechnung gestellt, und sie ist auch mit Rücksicht auf die vielen Siedern drohende Entlassung bei der Rentenkürzung vorsichtig verfahren²³.

II. Arten und Bemessung der Siedensrenten

Wie konnte es nun überhaupt zur Frage der Rentenkürzung kommen? Um dies zu verstehen, müssen wir uns kurz mit der Art und der Berechnung der Siedensrenten befassen²⁴. Der Übergang der Siedrechte auf den Staat hatte sich in zwei Schritten vollzogen. 1804 hatte der damalige Kurfürst und spätere König Friedrich durch einen sogenannten »Hauptvertrag«²⁵ mit den Vertretern des Lehens und des Erbs zunächst die lehenherrlichen Anteile erworben, also das Obereigentum an der Quelle und dem Werk²⁶. Die Erbsieder behielten zunächst ihre Pachtrechte; sie wurden ihnen sogar ausdrücklich bestätigt. Vertraglich wurde auch die weitere Ausübung ihres Siedrechts geregelt. Danach sollte jedes Sieden künftig in einem

»Siedjahr« stets sechs Wochen umfassen. In jeder dieser »Siedwochen«²⁷ hatte der sogenannte Jahrsieder das Recht, die zur Herstellung einer bestimmten Menge Salz benötigte Sole zu beziehen. Der jeweilige das Siedgeschäft ausübende Erbsieder hatte nun bisher dem in diesem Jahr genußberechtigten Familienstamm eine Abgeltung für das Siedjahr, die sogenannte Jahrtaxe zahlen müssen. Durch den Vertrag von 1804 verpflichtete sich der Staat, diese für ewige Zeiten auf 480 Gulden festgesetzte Jahrtaxe an Stelle des Jahrsieders dem Stamm zu zahlen. Dagegen mußte der Erbsieder eine bestimmte Salzmenge an das staatliche Salzmagazin abliefern²⁸. Die Erbsieder blieben also zunächst im Besitz ihrer Pachtrechte. Der Staat übernahm lediglich die bis dahin von den Siedern selbst entrichtete Abfindung ihrer erbberechtigten Stammverwandten gegen Ablieferung eines Teils der Produktion.

Der vollständige Übergang fand erst in den Jahren 1811/12 statt, als der Staat beschloß, die Produktion zur Sicherung seines Salzmonopols ganz in eigene Regie zu nehmen. Nun wurden alle Erbpachtrechte auf den Staat überführt und die Entschädigung endgültig geregelt²⁹. Für die freieigenen Erbsieden wurde die Jahrtaxe auf 720 Gulden festgesetzt³⁰, für die erbfließenden und damit unveräußerlichen Sieden blieb es bei 480 Gulden³¹. Neben der Jahrtaxe wurde demjenigen Erbberechtigten, dem nach der Losordnung die Ausübung des Jahrgesieds zufiel, für die entgehende Arbeit eine »Rekompens« genannte Gratifikation von 80 Gulden bei den freieigenen bzw. 90 Gulden bei den erbfließenden Sieden zugesichert³². Die 90 Gulden bei den erbfließenden Sieden wurden im folgenden Jahr auf 120 Gulden erhöht³³, so daß nun im ganzen an Jahrtaxe und Rekompens für freieigene Erbsieden 800 und für erbfließende 600 Gulden jährlicher Entschädigung gezahlt werden sollten. Neben die Jahrtaxe für den Siedersstamm und die Rekompens als Ausgleich für das dem Jahrsieder entgangene Gewerbe trat noch eine dritte Entschädigungsart, das »Benefiz«. In der Zeit der alten Salineverfassung hatte jeder gelernte Sieder die Möglichkeit gehabt, jahrweise die Ausübung eines freieigenen, unter bestimmten Umständen auch eines erbfließenden Siedrechts gegen einen sogenannten »Jahrkauschilling« zu kaufen und damit einen Gewinn zu erwirtschaften. Zur Abgeltung dieser Erwerbchance wurde jedem der damals lebenden 195 zünftigen Sieder bzw. ihren ebenfalls gewerbeberechtigten Witwen eine jährliche Entschädigung, eben das »Benefiz«, in Höhe von 75 Gulden ausgesetzt. Eine weitere Verdienstmöglichkeit hatten die Sieder bislang auch dadurch gehabt, daß sie zum Versieden der städtischen bzw. später staatlichen (»ärarischen«) Pfannen und des sogenannten »Kostengesieds« in einem bestimmten Turnus herangezogen worden waren. Zum Ausgleich dafür wurde ein weiteres Benefiz von 25 Gulden bewilligt³⁴.

Während bei der Übernahme der Jahrtaxe der Staat an die Stelle des früheren Jahrsieders trat, der seine Verwandten für das Siedrecht abzufinden hatte, sind Rekompens und Benefiz Entschädigungen für durch die Neuorganisation der Saline verlorengangene Erwerbchancen. Die Siedersrenten lehnten sich also eng an die alte Salineverfassung und Produktionsweise an. Das zeigte sich nicht nur bei der

Bemessung, sondern auch in der Bestimmung über die Fälligkeit. Die Renten sollten jeweils für ein Siedjahr im voraus ausbezahlt werden³⁵. Hier lag nun auch der Ansatzpunkt für den Streit zwischen Finanzverwaltung und Siedern. Siedwoche und Siedjahr waren abhängig von der Erzeugung einer bestimmten Salzmenge; mit dem Kalenderjahr und der Kalenderwoche brauchten sie nicht übereinzustimmen. Das Siedjahr war der Zeitraum, in dem das ganze Werk 72000 Zentner Salz erzeugte³⁶. Bei langsamer Produktion konnten die Siedjahre gegen die Kalenderjahre in Rückstand kommen; umgekehrt konnte dieser Rückstand durch erfolgreiches und rascheres Sieden wieder aufgeholt werden. So war bei Übernahme der Saline durch den Staat die Produktion um mehrere Jahre zurück; am 1. Januar 1812 begann das Siedjahr 1808. In den Folgejahren glich die Mehrproduktion diesen Mangel größtenteils wieder aus, so daß etwa das Siedjahr 1820 schon am 1. September 1821 anfangen konnte³⁷.

Es wird nun ohne weiteres einleuchten, warum der Produktionsrückgang in den zwanziger Jahren bald auf die Rentenzahlungen durchschlagen mußte. Die Renten waren an das Siedjahr gekoppelt. Wurde weniger produziert, dauerte das Siedjahr immer länger, und entsprechend rückten die Abstände der Rentenzahlungen weiter auseinander, oder, was auf dasselbe hinausläuft, die Rentenberechtigten erhielten auf das Kalenderjahr bezogen weniger als vorher.

III. Neufeststellung der Saline- und Rentenverhältnisse nach dem Bericht des Finanzministers an den König vom 20. Januar 1826

Die über das verzögerte Gesied besorgten ehemaligen Salinebeteiligten wandten sich an die Salineverwaltung. Durch ein Dekret des Bergamts vom 30. Mai 1823 wurden sie zunächst mit der Versicherung beruhigt, ihre Besorgnisse, daß sie in den Siedjahren zurückfallen könnten, seien unbegründet. Die rückständigen Jahre würden später bei Versiedung hochlötiger Sole in kurzer Zeit nachgeholt werden können³⁸. Am 22. August hieß es jedoch bei derselben Behörde, es sei noch nicht entschieden, wie es hinsichtlich der Berechnung der Siedjahre bei Zuziehung anderer als der Brunnensole gehalten werden solle³⁹. Im Herbst 1825 war es dann soweit, daß erst einige Siederswitwen, später auch die übrigen Salinebeteiligten unmittelbare Eingaben an den König richteten. Die Rentenberechtigten hatten am 1. Januar 1825 die Rente – »im voraus« – für das jetzt erst angetretene Siedjahr 1823 erhalten. Das Gesied war also gegenüber dem Kalenderjahr wieder um zwei Jahre in Rückstand geraten.

Die Haller Bittschriften scheinen recht bewegend abgefaßt gewesen zu sein. König Wilhelm I. forderte auf die Eingabe der Siederswitwen hin vom Finanzminister umgehend Bericht mit dem Vermerk, er wünsche sehr, die Bittsteller möchten wegen ihrer, wie es schein, »ganz begründeten« Ansprüche ohne längeren Verzug befriedigt werden. Der Finanzminister wies aber im Dezember den König darauf hin, daß das Siedjahr 1823 noch andauere und deshalb vertragsmäßig kein

Anspruch auf Auszahlung des Jahres 1824 bestehe⁴⁰. Am 20. Januar 1826 legte der Finanzminister einen ausführlichen Bericht vor, in dem die Lage der Saline Hall und die Auswirkungen der neueren Entwicklung für die Beteiligten eingehend geprüft wurden⁴¹. Der Bericht ging davon aus, daß durch die Aufgabe der alten Salzquelle in Hall und die Versiedung des in Wilhelmsglück gewonnenen Steinsalzes »in dem Verhältnis der Saline Hall eine so wesentliche Veränderung eingetreten (sei), daß eine neue Feststellung derselben als unumgänglich nöthig erscheinen dürfte«. Zunächst erläuterte der Bericht die früheren Salineverhältnisse und den Übergang an den Staat. Dabei kam der Finanzminister zu einem harten Urteil über die 1804 und 1811/12 getroffenen Vereinbarungen und erteilten Zusagen. Die Übernahme der Verwaltung sei mit bedeutenden Opfern von seiten des Staates erkaufte worden; einschließlich der Zinsen auf die mitübernommenen Schulden habe man sich jährliche Kosten von 110000 Gulden auferlegt »und noch überdiß ein sehr zahlreiches und kostbares Personal von Angestellten und Arbeitern übernom(m)en«. Diese Lasten stünden zu den »dadurch erworbenen Vortheilen in ganz keinem Verhältnisse«. Man habe sich 1804 und 1811 »nicht nur jeden Gewinnes aus der Saline . . . begeben, sondern zum offenbaren Vortheil der früher Betheiligten einen jährlichen bedeutenden Schaden, ganz abgesehen von den später eingetretenen Verhältnissen, mit sich genom(m)en . . .«. Durch den Verzicht auf die Weiterbenutzung der Quelle sei das so teuer erkaufte Gut dem Staat schließlich ganz verloren gegangen – »ein Object, dessen Erwerb dem Staate an Kaufschillingen, Renten, übernom(m)enen Schulden und aufgewendeten Baukosten nicht viel weniger als 3 Millionen gekostet hat«.

Diese Bemerkungen riefen eine Mißfallensäußerung des Königs hervor. In einem weiteren Dekret forderte er eingehenderen Bericht über die damaligen Verhandlungen, bei denen 1811 mit »großer Oberflächlichkeit und offener Hintansetzung der Interessen des Staats von den Behörden verfahren worden (sei)«. Das Finanzministerium rechtfertigte die seinerzeitigen Verhandlungskommissäre damit, sie hätten auf unmittelbare persönliche Instruktion König Friedrichs gehandelt⁴². Doch kehren wir zurück zu dem Bericht vom 20. Januar 1826. Der Finanzminister hatte Vorschläge zu machen, wie die »neue Feststellung« der Haller Verhältnisse zu bewerkstelligen war. Bei der Prüfung der hier anstehenden Fragen hatte sich nun herausgestellt, daß eine Streichung oder auch nur eine wesentliche Kürzung der Siedensrenten weder rechtlich möglich noch politisch ratsam gewesen wäre. In rechtlicher Hinsicht mußte man erkennen, daß die eingegangenen Verpflichtungen bindend waren und daß diesen Verbindlichkeiten bei einer von den Rentenberechtigten angestrebten Zahlungsklage Einreden mit Aussicht auf Erfolg kaum hätten entgegengehalten werden können.

Die erste Frage bei der rechtlichen Prüfung war die nach der Rechtsnatur und der Verbindlichkeit der 1804 und 1811/12 getroffenen Abmachungen und Anordnungen. Dabei ging es zunächst um den Vertragscharakter der Zusagen von 1811/12, die nicht wie der »Hauptvertrag« von 1804 in der äußeren Form von Verträgen bewilligt worden waren, sondern durch königliche Reskripte, d. h. dem äußeren Anschein

und der Form nach durch einseitige Akte. Hätte man diese Bewilligungen nun als einseitige Zusagen ansehen können, wäre die Rücknahme leichter gewesen als im Falle vertraglicher Bindung. Der Finanzminister kam jedoch, ebenso wie ein anschließend vom König eingeholtes Gutachten des Justizministeriums vom 28. Februar⁴³, zu dem Ergebnis, daß auch die Verfügungen von 1811/12 als Ausdruck vertraglicher Verpflichtungen anzusehen seien.

Das wurde im Gutachten des Justizministers näher ausgeführt. Zwar seien, im Gegensatz zum Vertrag von 1804, 1811 und 1812 lediglich »einzelne höchste Entschließungen auf die an den Regenten gerichteten Anträge ergangen«. Aber auch hier liege in Wahrheit ein Vertrag vor: Es seien »wahre Vertrags Unterhandlungen mit den beteiligten Privaten vorangegangen, darauf Zusicherungen in den bündigsten Ausdrücken, zum Theil mit ausdrücklicher Unterstellung des Verhältnisses eines Käufers zum Verkäufer⁴⁴, erfolgt...«. Auch sei die »wirkliche Annahme der Zusagen von Seite der Beteiligten gar nicht zu bezweifeln...«. Der Justizminister war daher »mit dem Finanz-Minister überzeugt, daß der bürgerliche Richter nicht allein die Bestimmungen vom Jahr 1804, hinsichtlich welcher das Vorhandenseyn eines wahren Vertrages als streng erwiesen vorliegt, sondern auch die Auseinandersetzung vom Jahre 1811/12, so weit solche eine wirkliche Erwerbung mittelst Anerkenntnisses von Rechts-Ansprüchen, und darauf ergangener Zusicherung und Annahme, zur Folge gehabt, als auf einem zu Recht beständigen Vertrags-Verhältniße beruhend betrachten würde«⁴⁵.

Die weitere und entscheidende Frage, ob trotz der neu eingetretenen Umstände, vor allem nach dem Verlassen der alten Salzquelle, der Staat noch an die seinerzeitigen Verträge gebunden sei, wurde vom Finanzministerium für die Verträge von 1804 und 1811/12 getrennt, jedoch im wesentlichen unter denselben Gesichtspunkten und mit denselben Argumenten und Ergebnissen geprüft. Man untersuchte die Möglichkeit einer Läsionsklage bzw. -einrede und die Anwendung der Lehre von der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung.

Die Einrede der Läsion oder Übervorteilung beruhte auf der im römischen Recht bekannten »laesio enormis«. Danach hatte der Käufer einer Sache das Recht, die Kaufpreiszahlung zu verweigern oder den Kauf rückgängig zu machen, wenn er nachweisen konnte, daß er die Sache zu einem Preis gekauft hatte, der um mehr als die Hälfte über dem eigentlichen Wert lag⁴⁶. Dieser Läsionseinrede stand nun aber schon die zehnjährige, inzwischen abgelaufene Verjährungsfrist entgegen⁴⁷; allenfalls in bezug auf die Reskripte von 1811/12 hätte man unter Inanspruchnahme der dem Fiskus noch für vier Jahre eingeräumten Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vielleicht noch mit dieser Klage vorgehen können.

Sowohl der Finanz- wie der Justizminister rieten aber von diesem Rechtsbehelf ab. Man sah im Falle eines Prozesses große Beweisschwierigkeiten auf sich zukommen. Es wäre kaum möglich, jedenfalls aber sehr schwierig gewesen nachzuweisen, daß 1804 bzw. 1811/12 der Wert der Saline beträchtlich niedriger gelegen haben sollte, als es den dafür ausgesetzten Entschädigungen entsprochen hätte. Im übrigen hätte der Staat vor einem Richter den Beweis führen müssen, daß sich die damaligen

Beamten, ja sogar König Friedrich, der den Erwerb der Saline persönlich betrieben hatte, in erheblichem Umfang hätten übervorteilen lassen. Vor der hier zu erwartenden Blamage warnte besonders der Justizminister: »Zudem möchte es wohl der Würde der Staats Verwaltung wenig entsprechen, eine solche Klage gegenüber von Unterthanen bei den Gerichten anzustellen; eine Klage, welche im(m)erhin darauf beruht, daß der Kläger vernachtheiligt worden und nicht im Stande gewesen sey, die Wirkungen der Vertrags Erfüllung genau zu bemessen.«

So blieb als einzige Möglichkeit, der Zahlungspflicht zu entkommen, die »Einrede der völlig veränderten Umstände« oder der Lehre von der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung⁴⁸. Nach dieser – übrigens umstrittenen – Lehre sollte ein Vertrag wegen Veränderung der Umstände als aufgelöst betrachtet werden können, wenn er »die Bedingung seiner Gültigkeit und Fortdauer unzweifelhaft in der Art bezeichnet, daß angenom(m)en werden muß, es hätten schon bei seiner Eingehung beyde Contrahenten ihn im Falle einer wesentlichen Veränderung derjenigen factischen Verhältnisse, die er nach jener Bedingung voraussetzte, als wieder aufgelöst betrachtet – und wenn nun eine solche Veränderung wirklich eingetreten ist«⁴⁹. Ein Richter hätte also, einfacher ausgedrückt, die Fragen mit ja beantworten müssen: Hatten beide Parteien das Fortbestehen der Saline in benützbarem Zustand als Bedingung für die Fortdauer der festgesetzten Leistungen angesehen, und war diese Bedingung tatsächlich weggefallen?

Der Finanzminister verneinte die Möglichkeit einer Anwendung der Lehre von der stillschweigenden Voraussetzung im vorliegenden Fall. Zwar könnte es scheinen, als ob die Verringerung des Salzgehalts der Quelle oder das außerordentliche Sinken der Salzpreise – das waren die beiden Umstände, die der weiteren Benutzung der Saline entgegenstanden – als solche Veränderungen angesehen werden könnten. Man müsse aber zugeben, daß die Verringerung des Salzgehalts der Quelle die Möglichkeit der Benutzung noch nicht ausschließe. Es sei allein das durch Entdeckung und Einrichtung neuer, reicherer Salinen eingetretene Sinken des Salzpreises, das den Verzicht auf die Weiterbenutzung jener Quelle nötig gemacht habe. Allenfalls könne ein gänzlich Versiegen der Quelle oder eine Verringerung des Salzgehaltes, die jede Benutzung ausschließe, als stillschweigend vorausgesetzte Bedingung der Fortdauer des Vertrages angesehen werden, niemals aber würde wohl der Eintritt »veränderter äußerer Verhältnisse« wie die Konkurrenz neu entstandener Salzwerke vom Richter als eine solche Bedingung anerkannt werden, von der die Contrahenten stillschweigend die Rechtsgültigkeit des abgeschlossenen Vertrages hätten abhängig machen wollen. Zu einer für den Staat etwas günstigeren, wenn auch keineswegs eindeutigen Beurteilung der Rechtslage in diesem Punkt gelangte das Gutachten des Justizministeriums. Es stellte zunächst nach eingehender Würdigung der Vertrags- und Reskripttexte fest, man könne nicht sagen, die Parteien hätten »unzweifelhaft« das Fortbestehen der Saline in benützbarem Zustand für die Bedingung der Fortdauer der im Vertrag festgesetzten Leistungen erklärt. Zwar könne man in Beziehung auf den Vertrag von 1804 mit Grund behaupten, daß beide Teile den Fortgenuß des Salinenanteils, mithin das fernere

Bestehen des Salzwerts im allgemeinen für die wesentliche Bedingung der vertragsmäßigen Leistungen selbst erklärt hätten. Dann sei aber immer noch fraglich, ob nicht die im Vertrag von 1804 enthaltene Fassung alle Bedeutung verloren habe. 1812 sei die Jahrtaxe festgesetzt worden, »ohne daß dabei sich jener bedingenden Ausdrücke bedient ward«⁵⁰.

Hatte damit das Justizministerium die Anwendbarkeit der Lehre von der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung eigentlich schon verneint, so prüfte es doch überraschend an dieser Stelle weiter. Der Richter, so fährt der Gutachter fort, würde »dabei« auf die Erörterung der Frage gelenkt werden, ob nicht das Aufhören des Salzwertes überhaupt den Erwerber von den fortwährenden Leistungen befreie. Das Gutachten unterschied dabei den Fall der Zerstörung der Salzquelle selbst von äußeren Umständen, die das Verlassen der Quelle herbeiführen könnten. Würde die Quelle infolge eines Naturereignisses völlig versiegen, so könne für eine Befreiung der Rechtssatz sprechen, daß beim Verschwinden eines mit einer Rente belasteten Grundstücks durch ein Naturereignis auch die Rente erlösche. Zweifelhafter wäre dagegen die Befreiung, wenn nicht wegen »natürliche(r) innere(r) Zerstörung«, sondern infolge »äußere(r) von der Willkür der Menschen abhängende(r) Umstände« die Benutzung aufgegeben würde und dadurch das Salzwerk allmählich in Verfall geriete. Wäre die Zerstörung in der letztgenannten Art »einzig durch die Schuld, oder überhaupt durch Handlungen der freien Entschließung des Erwerbers herbeigeführt, so würde wohl ein Anspruch derselben auf Befreiung von den übernom(m)enen Leistungen unbedingt zurückgewiesen werden«. Andernfalls, d. h. bei Aufgabe infolge zwingender äußerer Umstände »würde wohl die Zurückweisung jenes Befreiungsanspruchs erheblichen Bedenken unterliegen«. Eine solche »notwendige Verlassung« infolge zwingender äußerer Umstände meinte nun das Justizministerium im vorliegenden Fall bejahen zu können, und zwar eben infolge jener Umstände, die dem Finanzministerium gerade nicht als ausreichend erschienen waren, d. h. infolge der Verringerung des Salzgehalts der Quelle und des Sinkens der Salzpreise, das nach Meinung des Justizministers wohl auch ohne die Entdeckung reicher Salzquellen im Königreich eingetreten wäre.

Das Justizministerium kam so zu dem Ergebnis, daß für den Staat eine Niederlage im Prozeß allenfalls zweifelhaft sei, daß er aber aus praktischen Gründen ein gerichtliches Verfahren nicht zu fürchten habe. Denn abgesehen von dem ungewissen Ausgang wäre der Prozeßweg für die Beteiligten in Hall, die ja gegen den die Leistungen ganz oder teilweise zurückhaltenden Fiskus klagen müßten, »als mißlich zu betrachten«. Die Staatskasse könne die zurückbehaltenen Summen verzinlich anlegen und würde damit selbst bei späterer Verurteilung zur Erstattung des Rückstandes nebst Zinsen nicht in Verlegenheit geraten. Auf der anderen Seite müßten sich die Rentenberechtigten durch »die wenigstens zeitliche Entbehnung ihrer seitherigen Nahrungs Quelle oder eines Theils derselben sogleich in die empfindlichste Bedrängniß ... versetzt fühlen...«. Daher könne durch »ernstlichere Bedrohung« mit der Einbehaltung der bisherigen Leistungen ein anzustrebender Vergleich befördert werden. Eine Ausnahme mußte das justizministerielle

Gutachten freilich für die früheren Inhaber freieigener Erbsieden zugestehen. Diesen war 1811/12 ausdrücklich zugesichert worden, daß ihre Jahrtaxe, »ohne auf irgend einen Wechsel der Zeiten Rücksicht zu nehmen, bis in die spätesten Zeiten auch für die Nachkommenschaft unabänderlich beibehalten und also niemals eine sie verringernde Veränderung vorgenom(m)en werden soll(te)«⁵¹. Bei dieser, allerdings nicht sehr zahlreichen Klasse von Interessenten (»welche sich, gleichsam im Vorgefühle der jetzt eingetretenen Umstände, so ängstlich vorgesehen haben«) werde die Drohung mit einem Rechtsstreit wirkungslos sein.

Der Finanzminister riet in seinem Bericht vom 20. Januar aber nicht zu einem gerichtlichen Austrag der Angelegenheit. Auch wenn rechtlich die Einziehung der Renten möglich wäre, so könne es »dennoch in der höchsten Intention nicht liegen... eine solche Maaßregel zu ergreifen, welche nothwendig eine große Anzahl bürgerlicher Familien daselbst ihres bisherigen Unterhalts berauben und in die größte Noth versetzen würde...«. Es war also nicht nur die für den Staat nach eigenem Befinden wenig günstige Rechtslage, sondern auch die Gefahr der Verarmung mit der möglichen Folge von Unruhen in der durch die Mediatisierung ohnehin in manchen Dingen zurückgeworfenen alten Reichsstadt⁵², die das Finanzministerium von allzu scharfen Maßnahmen abhielten. Das Ministerium wollte aber wenigstens eine »verhältnismäßige« Verminderung der Renten erreichen und den bisher ungewissen Fälligkeitstermin nach einem festen Kalendertermin bestimmen. Als Maßstab für einen möglichen Abzug an den Renten schwebte dem Ministerium die Differenz vor, die sich zwischen der ursprünglich vorgesehenen Jahresproduktion von 72 000 Zentnern und der gegenwärtig in einem Kalenderjahr möglichen Produktion bei (theoretischer) Benutzung der alten Salzquelle ergab. Das Ministerium nahm dafür aufgrund der Produktionszahlen in den frühen zwanziger Jahren eine Menge von 60 000 Zentnern an.

Man wollte daher erreichen, daß die Renten insgesamt um etwa ein Sechstel gekürzt würden. Das hätte eine jährliche Ersparnis für den Staat in Höhe von rund 10 000 Gulden bedeutet. Der Finanzminister sah aber schon voraus, daß sich die Siedensrentenberechtigten auf eine derartige Kürzung im Wege des angestrebten gütlichen Vergleichs freiwillig nicht einlassen würden. Für diesen Fall war nun vorgesehen, daß die staatlichen Unterhändler die unverkürzte Weiterzahlung der alten Renten zusagen sollten, daß dafür aber die Haller auf die Nachholung der beiden rückständigen Siedjahre 1824 und 1825 verzichten sollten. Außerdem sollte in Zukunft die Austeilung der Siedensrenten an die einzelnen Familien durch einen Beauftragten der Rentenberechtigten erfolgen. Hinter diesem letzteren Vorschlag steckte der Wunsch, das aus der alten Salineverfassung übernommene und vom Staat besoldete Salinegericht aufzulösen. Voraussetzung dafür war unter anderem, daß der Genealogist, ohne den die Siedensrenten unter die einzelnen Stämme nicht verteilt werden konnten, künftig von den Rentenberechtigten selbst angestellt und bezahlt würde. Auch bei diesem Vorschlag sollten die Renten nach dem Kalenderjahr ausbezahlt werden, so daß in Zukunft eine Verzögerung des Gesieds bzw. der Rentenzahlung nicht mehr hätte eintreten können⁵³.

Dieser Eventualvorschlag, der eine Umstellung der Rentenzahlungen auf das Kalenderjahr bei unverminderter Auszahlung gegen Verzicht auf die rückständigen zwei Siedjahre und Übernahme der Austeilung durch die Sieder vorsah, sollte tatsächlich am Ende verwirklicht werden. Freilich sollte es noch über ein Jahr dauern, bis der Vergleich zustande kam. Zu dieser Verzögerung, die in Hall einen Zustand langdauernder Ungewißheit mit sich brachte, trugen einesteils gewisse Ungeschicklichkeiten der Finanzverwaltung bei, andernteils brauchte es aber auch in Hall seine Zeit, bis die Beteiligten erkannten, daß die Neuregelung nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile mit sich brachte.

Als Vergleichskommissäre wurden die Oberfinanzräte von Herdegen⁵⁴ und Schmidlin⁵⁵ sowie der Bergratsassessor Schübler⁵⁶ Anfang März nach Hall abgeordnet. Sie sollten nicht nur mit den Rentenberechtigten verhandeln, sondern gleichzeitig an Ort und Stelle untersuchen, wieviele und welche der überzähligen Arbeiter und Angestellten zu entlassen sein würden. In diesem Punkt hatte der König dem Finanzministerium »durchgreifende Maassregeln« befohlen, »wobei mit Strenge und Consequenz« zu verfahren sei⁵⁷. Die Delegation des Finanzministeriums reiste am 16. März 1826 ab und kam schon am 28. März wieder zurück⁵⁸. Die ihr auftragene Untersuchung bezüglich der zu entlassenden Salinebeschäftigten hatte sie ausgeführt, in der Frage der Rentenzahlungen dagegen nichts erreicht. Die Kommission hatte zunächst das Salinegericht zusammenrufen lassen und ihm »vorläufige Eröffnungen« gemacht⁵⁹. Außerdem wurde Stadtschultheiß Hezel⁶⁰, der nicht nur Stadtoberhaupt, sondern als dirigierender Assessor auch Vorsteher des Salinegerichts⁶¹ war, ersucht, Stadtrat und Bürgerausschuß⁶² von den »billigen Absichten« der Regierung in Kenntnis zu setzen und um Mitwirkung bei der Unterhandlung zu bitten. Die Kommission mußte nun aber in Hall erfahren, daß das Salinegericht keineswegs ohne weiteres zur Vertretung der Rentenberechtigten, die ja unmittelbare Ansprüche an den Staat hatten, befugt war. Sie ließ daraufhin, um überhaupt einen Verhandlungspartner zu bekommen, ein Flugblatt drucken. Darin forderte sie die Rentenberechtigten auf, einen Ausschuß zu wählen und diesen mit der Verhandlungsführung zu beauftragen⁶³.

In der Hoffnung, die Vergleichsbereitschaft der Haller zu erhöhen, hatte die Kommission bei der Abfassung des Textes den Rat des Justizministeriums befolgt und es nicht an »ernstlichen Bedrohungen« fehlen lassen. Den Hallern wurde darin zunächst klargemacht, daß angesichts der gestiegenen Produktion anderer Salinen und der sinkenden Salzpreise eine »wohlfeile Erzeugung« des Salzes unter Benutzung des Haller Salzbrunnens nicht erzielt werden könne. Wenn die Regierung gleichwohl mit Rücksicht auf den »Nahrungsstand« der Stadt, der bisher vom Salzgewerbe abhing, sich dennoch entschlossen habe, die Fabrikation aufrechtzuerhalten, und zwar durch die Verbindung mit Wilhelmsglück, so sei dies nur möglich, wenn »zuvor die in den Ueberbleibseln der alten Salinen-Verfassung sich findenden Hindernisse beseitigt« wären. Weil nun die Salineberechtigten oder die Stadt Hall

auch nicht »den Schein eines Rechtsgrundes« für sich hätten, die Vereinigung von Wilhelmsglück mit der Saline Hall zu fordern, lasse sich erwarten, »daß dieselben zu Beseitigung jener Hindernisse mittelst neuer Regulierung der bisherigen Einrichtungen die Hände bieten, und die finanziellen Opfer dankbar erkennen werden, welche die Regierung der ferneren Erhaltung eines so bedeutenden Nahrungszweiges für die Stadt Hall darzubringen sich entschließen will«. Am stärksten muß nun aber die Haller die Art und Weise erbittert haben, wie die Kommission die Rechtsgültigkeit der bestehenden Verträge in Zweifel zog. Ob die Siedensrenten unter den gegenwärtigen Umständen, »besonders insofern die Finanzverwaltung zu gänzlicher Verlassung des hiesigen Salzbrunnens genöthigt ist«, weiter bezahlt werden müßten; inwiefern die durch das königliche Dekret vom 20. Januar 1812 im »Wege der Gnade« erteilten Bewilligungen und Zuschüsse unwiderruflich seien; ob die seit 1812 neu aufgenommenen Sieder künftig noch ein Recht auf den Bezug des Benefizes haben sollten; ob die auf der (Haller) Salinenkasse bisher haftenden Rentenlasten durch anderweitige Zuschüsse gedeckt werden müßten, wenn die Einnahmen nicht mehr ausreichten – alle diese Fragen, von deren Beantwortung für manche Haller Familie die Existenz abhing, Fragen überdies, die man in Hall für rechtsgültig geregelt hielt, wurden dem Publikum mit der Bemerkung präsentiert: »Diese und andere Fragen mögen vorerst dahingestellt bleiben.«

Erst danach wurde den Rentenberechtigten das Entgegenkommen der Regierung auf folgende Weise angezeigt: »Die Finanzverwaltung sey zwar gerne geneigt, statt des strengen Rechts Billigkeit vorwalten zu lassen; nur durch überspannte Ansprüche würde sie genöthigt werden, sich auf den Standpunkt des Rechts zurück zu ziehen und durch Verweigerung der Leistungen, die sie unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr schuldig zu seyn glaube, eine richterliche Entscheidung darüber zu veranlassen, was den Betheiligten für die Zukunft rechtlich gebühre.« Darauf folgte in allgemeiner Form, ohne über die künftige Höhe der Renten etwas auszusagen, die Ankündigung, daß die Kommission auf gütlichem Wege Bestimmungen über die künftige Entschädigung »entweder nach Capital oder jährlichen Rente-Beträgen« herbeiführen wolle. Das am 17. März 1826 datierte, übrigens ohne eine Namenszeichnung versehene Flugblatt der königlichen Finanzkommissare verfehlte seinen Zweck, die Verhandlungsbereitschaft der Haller durch kräftiges Auftreten zu erhöhen, gründlich. Es überrascht nicht, wie Carl Friedrich von Hufnagel später über die Aufnahme der Kommissionsvorschläge urtheilte: »Dieser Vortrag fand nun in Hall kein geneigtes Gehör, was, wenn man billig urtheilen will, den Hallern auch in der That nicht zu verargen ist. Vorerst waren sie auf denselben ganz und gar nicht vorbereitet, wenn man nicht die Zurückhaltung der ihnen schuldigen Gelder als eine Vorbereitung ansehen will. – Sodann waren die ihnen vorgehaltenen Gründe unrichtig und nicht geeignet, zu einem Vergleiche geneigt zu machen. ... Sodann war das Hauptmotiv offenbar kein anderes als das, die bestehenden Verhältnisse seyen der Finanzverwaltung nachtheilig und deshalb dürfe und müßte sie solche auflösen; auf den gewöhnlichen rechtlichen Menschen macht aber der Gegner mit diesem Motive allein noch gar keinen Eindruck«⁶⁴.

Hufnagel erkannte auch richtig, daß vor allem die Art, wie die Kommission die seither unbestrittenen Rechtsgrundlagen ins Zwielicht zu rücken versucht hatte, die Haller mit unüberwindlichem Mißtrauen erfüllen mußte: »Ein Nachlaß oder ein Vergleich ließe sich zumal ohne alle Vorbereitung nur dann erwarten, wenn man den Hallern faßlich vorhielte, wie das Recht, das sie zu haben meynen, nach den bestehenden Rechtsgesetzen nicht gegründet sey, welche Zweifel sich wenigstens in den Gerichten dagegen erheben lassen, und welche Folgen von einem Beharren auf ihrem vermeintlichen Rechte zu befürchten seyen. Aber gerade die rechtliche Belehrung, die allein wirksam seyn konnte, blieb dahingestellt, und man mutete diesen Menschen, die klare Verträge in ihren Händen zu haben behaupteten, noch zu, daß sie die Anträge zu einem Vergleiche machen sollen, bedachte überdieß nicht, daß dieses Ansinnen nicht wenigen, sondern Hunderten gemacht werde, bey denen nur im Falle eines handgreiflichen Vortheiles eine Zusammenstimmung zu erwarten war«⁶⁵. Dem Urteil Hufnagels ist allenfalls noch beizufügen, daß eine »faßliche« Darstellung der Rechtslage für das Finanzministerium angesichts des für den Staat überwiegend ungünstigen Ergebnisses eben seine Schwierigkeiten gehabt hätte.

Die vom Auftreten der Kommission kopfscheu gemachten Haller antworteten mit schriftlichen Eingaben, in denen sie die ihnen angesonnene Wahl einer Verhandlungsdelegation zurückwiesen, eingehend die in dem kommissarischen Flugblatt enthaltenen Argumente widerlegten und im übrigen auf dem Standpunkt beharrten, daß die Verträge und die ihnen gemachten Zusagen rechtsverbindlich seien⁶⁶. Diese Eingaben, die nach den Ministerialakten in einem »ziemlich starken Ton« gefaßt gewesen sein sollen, brachten die Finanzkommission zu der Überzeugung, daß weitere Vergleichsversuche zwecklos seien und daß die Verhältnisse durch einseitige Anordnung des Finanzministeriums geregelt werden müßten. Die Haller würden sich, wie man glaubte, bei einer von »billigen Grundsätzen ausgehenden Administrativverfügung leichter zu deren stillschweigenden Anerkennung entschließen, als (daß sie) zu Abschluß eines förmlichen Vertrages zu bewegen seyn werden«. Denn im allgemeinen würden wirkliche oder vermeintliche Rechtsansprüche weit schwerer durch ausdrückliche Entsagung aufgegeben, als die Schmälierung dieser Ansprüche stillschweigend geduldet würde. Außerdem würden die Beteiligten, von denen viele nur mit sehr geringen Renten ausgestattet seien, schon durch die zu erwartenden Schwierigkeiten von einem Prozeß abgeschreckt werden. Die Kommission erklärte daher dem Stadtschultheißen, bei der »unerwarteten« Ablehnung eines Vergleichs bleibe nichts anderes übrig, als die jetzt unumgängliche Entscheidung der höchsten, d. h. königlichen Entscheidung anheimzustellen⁶⁷.

*V. Einseitige Regelung der »neuen Verhältnisse«
durch die Verfügung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1826*

Mit ihrem Bericht über den fehlgeschlagenen Verhandlungsversuch legte die Kommission dem Finanzminister den Entwurf einer entsprechenden »Administrativverfügung« vor. Die einseitige Bestimmung der Saline- und Rentenverhältnisse ging davon aus, daß das neue Bergwerk Wilhelmsglück mit der Saline Hall verbunden bleiben sollte, um die Beschäftigung der Salinearbeiter und den »Nahrungsstand« der Stadt Hall zu erhalten. Auch praktische Erwägungen sprachen für diese Entscheidung, weil in Hall Siedhäuser und andere Gerätschaften schon vorhanden waren, die man in Wilhelmsglück erst hätte bauen bzw. einrichten müssen. Dagegen fiel der Transport des Steinsalzes kostenmäßig angesichts der geringen Entfernung nicht ins Gewicht. Bei dem neuen Betrieb konnten nicht alle Beschäftigten ihre Arbeit behalten. Die Kommission war in Hall zu dem Ergebnis gelangt, daß 62 Sieder und 44 weitere Arbeiter, zusammen also 106 Personen, ausreichend seien. 23 Beschäftigte sollten als dienstunfähig mit einem wöchentlichen »Gratial« (Gnadenlohn) von 2 Gulden 45 Kreuzer entlassen werden. Daneben wurden durch die Neuordnung noch 74 arbeitsfähige Personen entbehrlich. Da diese Leute voraussichtlich in Hall keine andere Beschäftigung würden finden können, schlug die Kommission vor, ihnen »Feiergelder« zu zahlen, und zwar je nach den Umständen des Einzelfalls zwischen einem und 2 Gulden 30 Kreuzer wöchentlich, solange sie nicht anderweitig beschäftigt werden könnten. Das Salinengericht sollte zunächst nicht förmlich aufgelöst werden; es sollten aber die im Lauf der Zeit durch Altersabgang freiwerdenden Stellen nicht mehr besetzt werden. Den Rentenberechtigten wurde zugestanden, was sie, wie es die Kommission formulierte, nach Recht und Billigkeit unter den neuen Umständen erwarten könnten. Alle Bewilligungen sollten aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgen, daß sich die Beteiligten damit einverstanden erklärten. Für den Fall eines Einspruchs drohte man teilweise Zurückhaltung der Leistungen an. Dabei zeigt sich, daß diese neuen Bestimmungen für die Rentenberechtigten so hart gar nicht waren. Von ihrem ursprünglichen Vorhaben, die Jahrtaxen um ein Sechstel zu kürzen, war die Kommission wieder abgerückt, offenbar weil sie in Hall davon überzeugt worden war, daß technisch gesehen eine Produktion von 72000 Zentnern auch im alten Salinebetrieb nach wie vor möglich gewesen wäre, wenn auch mit einem höheren Aufwand an Feuerungsmaterial (Brennholz). Die Jahrtaxen sollten demnach unverändert weiterbezahlt werden, allerdings von jetzt an nach dem Kalenderjahr in Halbjahresraten und ohne daß die rückständigen Jahre nachgeholt würden.

Die Kommission hatte aber eine andere Möglichkeit gefunden, wenigstens durch eine kleinere Kürzung der Renten, und zwar der Rekompense, zu einer bescheidenen Einsparung für den Staat zu gelangen. Man verfiel auf den Gedanken, daß die 1812 erfolgte Erhöhung der Rekompense für Inhaber erbfließender Sieden von 90 auf 120 Gulden nur »im Wege der Gnade« erfolgt sei, daß kein eigentlicher

Rechtsanspruch bestehe⁶⁸ und somit die Erhöhung einseitig zurückgenommen werden könne. Durch diese Streichung wäre eine jährliche Ersparnis von 2040 Gulden eingetreten, ein im Vergleich zur Gesamtsumme von rund 70000 Gulden kaum nennenswerter Betrag. Diese nurmehr »symbolische« Rentenminderung sollte augenscheinlich dazu dienen, das Gesicht der Verwaltung zu retten, nachdem sie die Hoffnung auf die gewünschte wesentliche Herabsetzung hatte aufgeben müssen.

Eine »noch bedeutendere« Verminderung versprach man sich beim Benefiz. Hier wollte man zwar den Betrag nicht kürzen, weil der größte Teil der Sieder, der diese Rente bezog, ohnehin durch die Entlassung aus der Saline seine Löhne verlieren und »in die Reduction« fallen sollte. Diesen Leuten, die in der Mehrzahl große Familien hatten, wollte man nicht zusätzlich zur Herabsetzung auf ein Gnadengeld noch einen Teil des Benefizes entziehen. Dafür sollten die Bestimmungen über die Benefizberechtigung so gefaßt und präzisiert werden, daß künftig der Eintritt in den Genuß erschwert wurde⁶⁹. Man versprach sich davon eine allmähliche Verringerung der Benefizlasten für den Staat auf ein Drittel des gegenwärtigen Standes⁷⁰. Nach diesen Vorschlägen der Kommission erging unter dem 13. Mai 1826 eine durch königliches Dekret vom 11. Mai genehmigte Verfügung⁷¹. Die Rentenberechtigten wurden in der Verfügung gewarnt, weitergehende Ansprüche geltend zu machen. Schon eingangs waren alle nunmehr erteilten Zusagen von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die Einwohner von Hall »im allgemeinen die ihnen zugedachte Wohltat dankbar erken(n)en und die Saline-Betheiligten sowohl als die Siederschafts-Mitglieder sich bei den Bestim(m)ungen beruhigen werden, wodurch ihre Verhältnisse und Ansprüche für die Zukunft eine bleibende Feststellung erhalten sollen«. Den Rentenberechtigten wurde dann nochmals die teilweise Vorenthaltung der Renten bis zu einer gerichtlichen Verurteilung des Staates angedroht. Sollten die Beteiligten ungeachtet dieser für sie so »vorteilhaften Bestim(m)ungen« den Klageweg beschreiten, werde man alle rechtlichen Einreden gegen die »fortdauernde Verbindlichkeit« des Staates geltend machen und vorläufig einen Teil der laufenden Renten zurückbehalten.

VI. Haller Rekurse an den Geheimen Rat, Audienz beim König, Haller Vergleichsvorschläge

Dieser Drohungen ungeachtet legten im Juni und Juli 1826 Stadtrat und Bürgerausschuß sowie die Salinebeschäftigten und die Rentenberechtigten in Rekursen Beschwerde gegen die Verfügung vom 13. Mai 1826 beim Geheimen Rat ein⁷². Diese für den alten württembergischen Staat so eigentümliche oberste Staatsbehörde hatte nach der Verfassung von 1819 u. a. die Aufgaben der späteren Verwaltungsgerichte wahrzunehmen⁷³. Der Geheime Rat lehnte es durch Beschluß vom 9. August 1826 ab, die Beschwerden in der Sache zu bescheiden und verwies die vertragliche (private) Rechte geltendmachenden Beschwerdeführer an die ordentlichen

Gerichte⁷⁴. Dieser Beschluß wurde den Beschwerdeführern Ende August durch das Salinenamt in Hall eröffnet. Dabei verstärkte man den Druck auf die Haller, die Verfügung vom 13. Mai endlich zu akzeptieren. Wer weiterhin den Rechtsweg beschreiten wolle, werde die Rente nur noch zu drei Vierteln bzw. die bewilligten persönlichen Zulagen, Gratial- und Feiergelder nur zur Hälfte ausbezahlt bekommen. Im übrigen würden Zahlungen nur gegen »unbedingte Quittungen«, d. h. bei Verzicht auf weitere Ansprüche erfolgen⁷⁵.

Die Rekurse an den Geheimen Rat waren, auch wenn die Haller davon nichts erfuhren, doch nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Der Referent, Geheimratspräsident von Otto⁷⁶, hatte in seinem Votum der Finanzverwaltung empfohlen, notfalls noch etwas weiter nachzugeben, wenn damit die Sache gütlich beigelegt werden könne. Ein Prozeß würde nicht nur für die Finanzverwaltung von »zweifelhaftem Erfolg« und jedenfalls »weitausgehend« sein, sondern auch der Einwohnerschaft und dem gemeinen Wesen der Stadt Hall »voraussichtlich zum Verderben gereichen...«. Wenn das Finanzministerium durch einige weitere Zugeständnisse eine gütliche Übereinkunft zustandebringen könnte, so würden »die Opfer, welche diesem höheren Zweck gebracht werden müßten, mit dem allgemeinen Staatswohl nicht unvereinbarlich seyn...«⁷⁷. Es läßt sich zwar nicht nachweisen, daß diese Mahnung des Geheimen Rats in der Folgezeit unmittelbaren Einfluß auf die Entschließungen des Finanzministeriums gehabt hat, indessen blieb doch die Finanzverwaltung auch in Zukunft Vergleichsvorschlägen gegenüber in der Sache aufgeschlossener, als es der in den öffentlichen Verlautbarungen angestimmte strenge Kanzleiton vermuten ließe.

Zunächst versuchten nun die Haller ihr Heil in einer Audienz beim König. Die im September nach Stuttgart entsandte Delegation⁷⁸ wurde von Stadtschultheiß Hezel⁷⁹ geleitet, der zugleich als dirigierender Assessor dem Salinegericht vorstand. In diesem Mann verkörperte sich noch die alte Personalunion, mit der in der Reichsstadtzeit häufig führende Ämter im Stadtmagistrat und im Haalvorstand vereinigt waren. Auch in seiner Wesensart und Amtsführung scheint Hezel noch etwas vom Stil eines Stättmeisters der alten Zeit in das 19. Jahrhundert hinübergetragen zu haben. Der Haller Salineverwalter von der Osten⁸⁰ charakterisierte ihn in einem Bericht als einen gediegenen, würdigen Mann, der »zu jedem gütlichen Vergleich gerne die Hand bietet« und der die Salinebeteiligten schon von manchen »Ausschweifungen« abgehalten habe⁸¹.

Wer den energischen und sehr persönlichen Regierungsstil des damaligen württembergischen Königs kennt, wird sich nicht wundern, daß die Haller Delegation nichts erreichte. Wilhelm I.⁸² war durch die Berichte des Finanzministers über die Lage im Bilde, hatte die jeweiligen Maßnahmen des Ministeriums gebilligt und deckte nun seine Beamten. In einem Reskript vom 24. September 1826 teilte er dem Finanzminister über den Empfang der Haller Delegation mit: »Jener habe ich, weit entfernt, ihren unbegründeten Desiderien und übertriebenen Ansprüchen Gehör zu geben, erklärt, daß, da bei der neuen Feststellung der Verhältnisse der Haller Saline mit aller billigen Rücksicht für die Einwohner der Stadt verfahren worden, und kein

begründetes Verlangen derselben unbeachtet geblieben sey, da überdies den Einräumungen für die Stadt durch die höheren Rücksichten für das Interesse der Staatscasse nicht sowohl, als für das allgemeine beßte eine natürliche Gränze gesetzt sey, es, nach der Entscheidung des Geheimen Raths, nothwendig zum Prozess kommen müsse, wen(n) nicht die Stadt von ihren überspannten Forderungen abstehe und überhaupt sich zum Zile lege«⁸³. Immerhin erklärte sich der König bereit, Vergleichsvorschläge der Interessenten entgegenzunehmen.

Mit dieser Ablehnung war man in Hall vor schwere Entscheidungen gestellt. Man wußte jetzt, daß der Staat eine Zahlungsklage in Kauf nehmen würde. Einer Klage der Rentenberechtigten vor dem Zivilrichter standen aber angesichts der nach Hunderten zählenden Schar möglicher Kläger große praktische Schwierigkeiten der Prozeßführung entgegen. Carl Friedrich von Hufnagel hat später begründet, warum die Haller vor der Klage zurückschreckten, obwohl sie gute Aussichten auf eine günstige Entscheidung hatten: »So unbeschränkt auch der Würtemberger, der mit der Finanzverwaltung in einen Rechtsstreit geräth, den höheren Landesgerichten vertrauen darf, so bedenklich ist doch für die Haller ein Rechtsstreit, nicht wegen der Zweifelhaftigkeit ihres Rechtes, sondern wegen der nicht zu berechnenden nachtheiligen Folgen während des Laufes des Prozesses. Streitgenossen wären der größere Theil der ganzen Einwohnerschaft und alle auswärtigen Bürger von Hall; schon die Berichtigung der Legitimation, falls sie wegen der von der Finanzverwaltung angelegten itio in partes, von den Einzelnen gefordert würde, verursachte mit dem Anfange des Rechtsstreites und im Verlaufe derselben ein unermeßliches Geschäft; die rechtliche Ausführung, so richtig sie wäre, würde zwar nur einen gewöhnlichen Sachwalter in Anspruch nehmen; dagegen würden factische, das Gewerbe betreffende, Fragen, dem Prozesse eine ungewöhnliche Ausdehnung geben. Soferne man nicht die Theilnahme der Mandanten ausschließen könnte, würde schon die Vereinigung derselben zu jedem Schriftsatze ein höchst mühseliges Werk seyn«⁸⁴.

Von diesen prozessualen Schwierigkeiten abgesehen, wäre es aber auch aus anderen Gründen kaum gelungen, eine so große Zahl von Klägern für die Dauer eines voraussichtlich langwierigen Prozesses bei der Stange zu halten: »Der größte Nachtheil aber, den dieser Prozeß herbeyführte, wäre die Zwietracht, die voraussichtlich in den Familien entstünde. Auch angenommen, daß unter so viel Köpfen anfänglich einerley Sinn in der Hauptsache bestehe, so würde doch bald die Ueberzeugung, wie drückend die gewöhnlichen Folgen eines Rechtsstreites in dem concreten Falle seyen, und wirkliche Noth eine Theilung bewirken, und ein unfreywilliger Vergleich des Einen würde nichts desto weniger dem Andern, der das Recht wenigstens noch längere Zeit auswarten kann, als ein Verrath an der gemeinschaftlichen Sache erscheinen«⁸⁵. Tatsächlich war es schon nach Bekanntgabe der finanzministeriellen Verfügung vom 13. Mai 1826 zu Spannungen und Meinungsverschiedenheiten unter der Haller Bürgerschaft gekommen. Eine größere Zahl von Rentenberechtigten hatte den – nicht mit dem gleichnamigen Stadtschultheißen zu verwechselnden – Konsulenten »Professor« Hezel⁸⁶ mit der

Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Hezel trat Ende Mai 1826 mit der Bitte an den Stadtrat heran, dieser möge sämtliche salinebeteiligten Bürger zur Wahl eines Ausschusses veranlassen, »durch dessen Organ sie über diese ihre persönlichen wichtigen Rechte berührenden Angelegenheiten sich auszusprechen vermögen, der sie in solchem zu vertreten, und mit wohlwöblichem Stadt Rath sich in Mittheilung zu setzen habe«⁸⁷. Hinter dem Wunsch nach eigener, von der Stadtverwaltung unabhängiger Interessenvertretung stand die Besorgnis vieler Rentenberechtigter, daß ihre Belange von dem der staatlichen Verwaltung eingegliederten Schultheißen und dem Stadtrat vielleicht doch nicht mit letztem Nachdruck vertreten werden könnten.

Zur – zutreffenden – Begründung für diesen Wunsch berief sich Hezel darauf, daß die Renten nicht die ganze Stadt als »Corporation« berührten. Hier seien vielmehr die Rechte einzelner Bürger angesprochen. Da der Stadtrat dem Antrag der Rentenberechtigten nicht nachkam, protestierte Hezel unter dem 5. Juni 1826 vorsorglich gegen alle Maßnahmen der Stadt, die in die Rechte der Beteiligten eingreifen könnten⁸⁸. Es war wohl auch die mangelnde Unterrichtung durch die Stadtverwaltung, die unter vielen Beteiligten Mißtrauen aufkommen ließ. So hatte man vernommen, daß die Erklärung des Stadtrats auf die ministerielle Verfügung vom 13. Mai 1826 demnächst abgehen sollte; man war über den Inhalt jedoch nicht in Kenntnis gesetzt worden. Auf jene Vorstöße erlaubte der Stadtrat, daß »Professor« Hezel an den Sitzungen der von den Stadtbehörden zur Begutachtung des Dekrets vom 13. Mai eingesetzten Deputation teilnehmen durfte. Hezel ließ daraufhin von 230 Rentenberechtigten einen 12 Mitglieder zählenden Ausschuß wählen und sich selbst den Vorsitz übertragen. Zusammen mit zwei ebenfalls gewählten Gerbermeistern wurde er beauftragt, den Verhandlungen jener Deputation namens der von ihm vertretenen Interessenten beizuwohnen⁸⁹.

Das Auftreten der Professor-Hezelschen Partei führte zu Eifersüchteleien zwischen Hezel und seinem Kollegen, dem Stadtkonsulenten Wibel. Als am 3. Juli 1826 die von Wibel entworfene Rekurschrift des Stadtrats vor der Deputation abgelesen wurde, tadelte man die Schrift wegen ihrer »überflüssige(n) Weitläufigkeit« und gab eine Abschrift Hezel, damit er den Entwurf kürzen und seine Einwendungen vorbringen könne – »quasi ad excipiendum«, wie der in seinem »Patriotismus« gekränkte Wibel klagte. Letzterer gab verstimmt seine Absicht kund, wegen dieser Unfreundlichkeit in der Salinesache weder durch Schriftsätze noch auf andere Weise »eine Hauptrolle als Handlanger des Publikums künftig mehr« zu übernehmen, um nicht für seinen guten Willen und Eifer mit Undank belohnt zu werden. Am Schluß seiner an den Stadtschultheißen und die Deputation gerichteten Ehrenerklärung warnte er in sybillinischen Worten vor den Gefahren der Zwietracht: »Gott gebe, d(a)ß das bekan(n)te ›Divide et Impera‹ sich nicht als traurige Wahrheit in dieser Saline Angelegenheit erproben möge, da der neuerl(ich) öffentlich geduld(e)te und begünstigte Parthey-Geist, . . . in diser Sache die fast unvermeidlich(en) Folg(en) des Zwiespalts von ferne durchblicken läßt«⁹⁰.

Auch nach dem Scheitern der Rekurse und der Audienz beim König hielt die

Spaltung unter der Bürgerschaft an. Mitte September berichtete der Salineverwalter von der Osten dem königlichen Bergamt, daß sich zwei Parteien gebildet hätten. Die größere werde sehr wahrscheinlich den Rechtsweg beschreiten, die andere, kleinere, die zum großen Teil aus den in der Saline beschäftigten Siedern bestehe, wolle die im Erlaß vom 13. Mai 1826 vorgesehenen Bestimmungen annehmen. Bisher traue sich jedoch keiner, mit seiner Erklärung den Anfang zu machen, um nicht von den zum Prozeß entschlossenen Mitbürgern angefeindet zu werden⁹¹.

Unterdessen bemühten sich Stadtschultheiß Hezel und der Stadtrat, wie es die Haller Delegation bei ihrer Audienz dem König versprochen hatte, um einen neuen Vergleichsvorschlag⁹². Unter dem 2. Oktober 1826 legte Stadtratskonsulent Wibel in einem Votum neue Vorschläge vor. Darin war zum erstenmal ein grundsätzlicher Verzicht auf die rückständigen zwei Siedjahre enthalten. Nur sollte man sich »von der Gnade« des Königs zusichern lassen, daß eine Nachzahlung erfolgen werde, wenn eine vermehrte Produktion das in den kommenden Jahren wieder zuließe. Dafür hielt Wibels Votum an der Forderung nach ungeschmälerter Auszahlung der Renten, und zwar in einer statt in zwei Jahresraten, fest, ebenso daran, daß der Genealogist auch künftig auf Staatskosten besoldet würde. Ferner sollte, damit die Rentenausteilung nicht in Unordnung käme, in einem Vergleich ausdrücklich erklärt werden, daß die Auszahlung im Kalenderjahr 1827 als für das Siedjahr 1825, jene im Kalenderjahr 1828 für 1826 u. s. f. erfolgt gelten sollte⁹³.

Dieses Votum fand die Billigung des Stadtschultheißen und des Stadtrats. Die entsprechenden Vorschläge gelangten auch zur Kenntnis des Finanzministeriums. Dagegen waren die Rentenberechtigten nicht bereit, den völligen Verzicht auf die beiden rückständigen Siedjahre hinzunehmen. Sie erstellten ihrerseits einen Vergleichsentwurf⁹⁴, der härtere Forderungen enthielt. Darin war vorgesehen, daß die rückständigen Jahre allmählich in 14 Jahren abgetragen werden sollten. Andernfalls sollten die eine Hälfte nachgelassen und die restliche Hälfte mit Anfang des Jahres 1827 ausgezahlt werden. Auch die Rentenberechtigten verlangten Zahlung in einer Jahresrate. Weiter sollten die den künftigen Benefizgenuß einschränkenden Bestimmungen wieder geändert werden. Die Rentenberechtigten forderten auch – ein Zeichen für das Mißtrauen, das die bisherigen Auseinandersetzungen hinterlassen hatten – eine umfassende Anerkennung der alten Rechte. Die früheren Verträge von 1804 und 1811/12 sollten, soweit sie nicht durch den neuen Vertrag aufgehoben würden, bestätigt werden. Der König sollte außerdem die Zusicherung erteilen, daß die Salzquelle in Zukunft nicht verlassen, daß vielmehr die Gradierwerke und Siedeanstalten erhalten blieben und Wilhelmglück durch eine Soleleitung mit Hall verbunden würde. Der König sollte auch die Rechte der Salinebeteiligten in bezug auf die der Haalordnung gemäße Vererbung bestätigen. Schließlich sollten die überflüssig gewordenen Arbeiter möglichst berücksichtigt, d. h. beschäftigt werden, und es sollte eine neue Kommission die Beschwerden über die bei der letzten Gehaltsherabsetzung vorgegangenen »Ungleichheiten« untersuchen.

Diese Vorschläge wurden im November 1826 dem Finanzministerium als neue Vergleichsgrundlage vorgelegt. Sie blieben zunächst anscheinend unbearbeitet; erst

nach einer Erinnerung durch Stadtrat und Bürgerausschuß vom 5. März 1827⁹⁵ erstattete das Finanzministerium über die neuen Vorschläge und ihre Behandlung Bericht an den König (29. 3./10. 4.)⁹⁶. Wieder einmal hatte das Ministerium Gelegenheit, über den »Ton der Darstellung«, mit der die Haller eingekommen waren, zu klagen. Es sei mit der schuldigen Ehrerbietung nicht vereinbar, wie dort die »überall auf den billigsten Grundsätzen« beruhenden Verfügungen als widerrechtliche Eingriffe in die Rechte der Beteiligten bezeichnet würden. Der Vorschlag der Rentenberechtigten wurde in der Hauptsache abgelehnt, in zwei nicht ganz unwichtigen Nebenpunkten aber doch akzeptiert⁹⁷. Auf unbedingter Zurückweisung bestand das Ministerium bei der Forderung nach Ersatz für mindestens ein rückständiges Siedjahr. Auch eine Bestätigung der alten Verträge und Zusagen wollte man nicht geben. Der Vertrag von 1804, nach dessen Bestimmungen die Salzproduktion noch in den Händen der Siederschaft geblieben sei, habe seine Gültigkeit bereits mit der Übereinkunft von 1811 und der damit erfolgten Übernahme der ganzen Administration und der Abfindung aller Sieder verloren. Die Regelung von 1811 sei durch die neuen Verfügungen nach dem Eintritt der ganz veränderten Umstände modifiziert und alle Rechtsverhältnisse seien dadurch für die Zukunft festgesetzt worden. Eine Bestätigung der Rechte hinsichtlich der Vererbung und der alten Haalordnung sei überflüssig, weil in dieser Beziehung durch die neuen Verfügungen nichts geändert worden sei.

Am stärksten widersprach das Ministerium aber dem Verlangen nach dem Erhalt der Salzquelle und der Gradierwerke. Wenn die freie Zustimmung der Interessenten zu den erlassenen neuen Verfügungen überhaupt noch einen Wert haben sollte, dann den, daß die Salinenverwaltung in der freien Disposition über die Siedeanstalten und Gradierwerke nicht gehindert würde. Die erstrebte Zusicherung würde dem Hauptziel der Verwaltung widersprechen und überdies für die Beteiligten ohne Nutzen sein. Die Vereinigung der Saline Hall mit Wilhelmglück sei den Beteiligten ohnehin in der Verfügung vom 13. Mai 1826 zugesichert worden. Die Übernahme einer »näheren Verbindlichkeit« über die Art dieser Vereinigung werde die Verwaltung für alle künftigen Zeiten auf »mehr nachteilige Art« beschränken. Auch bezüglich des Salinengerichts blieb das Ministerium bei seinen bisherigen Absichten. Es werde nicht nötig sein, nach dem Absterben der gegenwärtigen Besitzer für die wenigen anhängig werdenden Prozesse in Salinesachen ein besonderes Gericht zu besolden. Noch weniger wollte man die künftige Verteilung der Renten durch eine besondere königliche Behörde vornehmen lassen. Dadurch, daß man ihnen die Repartition als eine sie allein berührende Privatsache überließ, sollten die Beteiligten vielmehr bewogen werden, gemeinschaftlich die verwickelten und »das Eigentum auf eine nachteilige Weise beschränkende(n) fideikommissarischen Verhältnisse« aufzuheben. Schließlich wurde eine neue Kommission wegen der überflüssigen Arbeiter für unnötig gehalten. Man habe ihnen schon die bevorzugte Berücksichtigung zugestanden. Das auf Grund dieses Berichts und der entsprechenden königlichen Genehmigungsdekrete⁹⁸ vorgesehene finanzministerielle Dekret an den Bergrat wurde jedoch ausgesetzt⁹⁹.

VII. *Carl Friedrich (von) Hufnagel und seine »Beleuchtung der in Ansehung der Saline zu Schwäbisch-Hall bestehenden Rechtsverhältnisse«*

In dieser Zeit, als der Vergleich zwischen Finanzverwaltung und Rentenberechtigten wieder und dem Anschein nach endgültig zu scheitern drohte, griff der Landtagsabgeordnete für das Oberamt Hall, Carl Friedrich Hufnagel, in die Auseinandersetzung ein.

Bevor wir zur Intervention Hufnagels in den schon lange schwebenden Streit und zu dessen endgültiger Beilegung kommen, scheint eine Bemerkung zur Person angebracht. Carl Friedrich von Hufnagel – den persönlichen Adel erwarb er 1836 mit der Verleihung des Ritterkreuzes des Württembergischen Kronenordens – war ein Kind der Reichsstadt Hall, dort am 7. Februar 1788 geboren, gestorben in Tübingen am 18. April 1848. Er war Jurist in der dritten Generation. Sein Vater Johann Carl (1758–1840) hatte in Erlangen studiert und war seit 1795 mit dem Amt und Titel des Ratsschreibers reichsstädtischer Kanzleidirektor gewesen. Nach der Mediatisierung amtierte er noch für fast zwanzig Jahre als württembergischer Stadt- und Amtsschreiber. Eine bedeutendere Stellung als der Vater hatte der Großvater Johann David (1721–1791) eingenommen, der in Jena und Halle studiert hatte und in der Ehrenlaufbahn der Reichsstadt bis zur Spitze des Stättmeisteramtes aufgestiegen war¹⁰⁰.

Der lerneifrige, schon in früher Jugend etwas ernst und für seine Jahre fast zu vernünftig wirkende Hufnagel besuchte die Gymnasien zu Hall und Stuttgart. Er genoß dort und in zusätzlichen Privatstunden eine vorzügliche, vor allem in den Sprachen außergewöhnlich gute Bildung. Nach einem nur viereinhalb Semester dauernden Studium in Erlangen und Tübingen übte er zunächst in Hall eine Advokaturpraxis aus. Von 1809 bis 1813 war er Regimentsauditor und nahm in dieser Eigenschaft am Rußlandfeldzug der württembergischen Truppen unter Napoleon teil¹⁰¹. Nach seiner Rückkehr führte er die Advokaturpraxis weiter, bis er 1817 eine Assessorenstelle beim Kriminalgerichtshof in Ellwangen erhielt. Von da an durchlief er die Karriere eines erfolgreichen württembergischen Justizjuristen, die er nach häufigem Dienststellenwechsel als Direktor des Gerichtshofs zu Tübingen¹⁰² beendete.

Carl Friedrich von Hufnagels Bedeutung für die württembergische Rechts- und Landesgeschichte liegt in seiner Tätigkeit als Abgeordneter und juristischer Schriftsteller. Zwölf Jahre, von 1826 bis 1838, war er als Vertreter des Oberamts Hall Mitglied der Kammer der Abgeordneten. Der scharfsinnige und zudem über die Gabe klarer und eingängiger Formulierung verfügende Jurist wurde häufig zur Berichterstattung über die zahlreichen und wichtigen Gesetzesvorhaben herangezogen, welche die Konsolidierung und der Ausbau des württembergischen Königreichs in jenen Jahren mit sich brachten. Seinen Ruf als juristischer Schriftsteller hatte er schon vor dem Eintritt in die Kammer durch einen Praktikerkommentar über die neue württembergische Pfandrechtsgesetzgebung begründet. Er trat auch weiterhin mit Monographien, Aufsätzen und Besprechungen hervor,

zuletzt mit einem Kommentar und einer Rechtsprechungssammlung zum württembergischen Strafgesetzbuch. Dem juristischen Autor Hufnagel wird eine zugleich praktische wie wissenschaftliche Behandlung des Stoffs und eine seltene Klarheit der Darstellung nachgerühmt, auch die Vielseitigkeit seiner Interessen. In der Tat hat sich Hufnagel zu den meisten, wenn nicht gar zu allen damals diskutierten rechtlichen Zeitfragen des bürgerlichen, Straf- und öffentlichen Rechts geäußert. Das vergangene Jahrhundert hat ihn in einigen Nachrufen und Lebensbildern wohlwollend gewürdigt¹⁰³. In der neueren juristischen Biographie und in der heutigen württembergischen Landesgeschichtsschreibung scheint sein Name aber vergessen¹⁰⁴. Er hat damit das Schicksal vieler praktisch tätiger Juristen gefunden, die – auch wenn sie literarisch gearbeitet haben und im öffentlichen Leben aufgetreten sind – leichter als ihre an Universitäten wirkenden wissenschaftlichen Fachgenossen von der Geschichtsschreibung übersehen werden. Die menschlich wie politisch und literarisch eindrucksvolle Gestalt von Hufnagels verdiente jedoch eine gründliche neuere Darstellung¹⁰⁵.

Hufnagel schaltete sich im Frühjahr 1827 in den Streit zwischen der Finanzverwaltung und den Rentenberechtigten ein. Den Anstoß dazu scheinen Informationen gegeben zu haben, die er während der Haushaltsberatungen der Kammer bekommen hatte. Zwei Jahre später schrieb er selbst über die Gründe, die ihn zum Eingreifen bewogen hatten¹⁰⁶. Er habe es für seine Pflicht als Abgeordneter und Bürger gehalten, für die Anerkennung der Rechte der Haller einzutreten, und zwar noch ehe er dazu »besonders« aufgefördert worden sei. Ein Teil der Interessenten habe einen Prozeß angestrebt. Dieser Prozeß, so habe man ihm glaubhaft versichert, sei von den »höchsten Landes Behörden als ein erwünschter Weeg angesehen (worden), um eine bedeutende Staats Last wenigstens nach Billigkeit, die man allerdings noch eintreten zu lassen willens war, auf eine geringere Sum(m)e zu reduciren...«. Dieselbe Ansicht sei auch in der ständischen Kommission zur Prüfung des Budgets geäußert worden¹⁰⁷.

Hufnagel beschloß, der Siederschaft in dieser Lage beizustehen. Zunächst wollte er durch eine Denkschrift in der Öffentlichkeit Verständnis für die Haller wecken: »Nun schien es mir als Abgeordneter nothwendig, mit einer Vertheidigung des Rechtes der Saline Betheiligten gefaßt zu seyn, welche geeignet seyn kön(n)te(.), die Mitglieder der Stände Versam(m)lung von den bestehenden Rechtsverhältnissen in Ken(n)thniß zu setzen, und für die Sache die öffentliche Stim(m)e zu gewin(n)en.« Mit dem Entwurf dieser Denkschrift reiste er am 12. April 1827 von Tübingen nach Hall und trug ihn seinem Onkel¹⁰⁸, dem Stadtschultheißen Hezel, vor – »dem einzigen noch lebenden Juristen, der sich mit dem Studium des hallischen Salinenrechts vorzugsweise befaßt hatte...«. Hufnagel ließ aber nicht nur den salinenrechtskundigen Onkel die Schrift überprüfen, er verschaffte sich in Hall weitere Informationen aus »Privat- und öffentlichen Acten«. Am 17. April kehrte er nach Tübingen zurück, um – inzwischen mit ausdrücklicher Aufforderung Hezels und vieler Interessenten – die Denkschrift für den Druck fertigzustellen. Dazu arbeitete er den Entwurf völlig um (»da dieselbe erschöpfend seyn, auf hystorischen wie auf

rechtlichen Gründen beruhen sollte und nöthigenfalls auch ein größeres Publicum sollte ansprechen können...«). Da diese schriftstellerische Arbeit seine ganze Zeit beanspruchte, beschäftigte er auf eigene Kosten für vier Wochen einen Stellvertreter, der seine richterlichen Amtsgeschäfte so lange erledigte. Auf eigene Kosten ließ er die »Schutzschrift« auch drucken, und zwar zur Beschleunigung in zwei Druckereien gleichzeitig. Der Druck kostete 89 Gulden – »nebst einiger Remuneration (Belohnung) für das Arbeiten an Son(n)tägen, und in den Feyerstunden, ...«. Nach Beendigung des Drucks ließ Hufnagel die Schrift noch nicht an die Öffentlichkeit gelangen, sondern gab sie nur »einigen der Sache befreundeten Mitgliedern der Stände-Versammlung und den mit der Saline Angelegenheit beschäftigten Mitgliedern der Finanz Verwaltung...«. Die Schrift machte – nach Hufnagels eigenen Worten – einen guten Eindruck, und ihm wurde mitgeteilt, daß die Regierung geneigt sei, die Vergleichsverhandlungen wieder aufzunehmen. Bevor wir jedoch zu der abschließenden Vergleichsverhandlung kommen, soll die »Beleuchtung« noch kurz gewürdigt werden. Das schmale Oktavbändchen¹⁰⁹ umfaßt 105 Seiten Darstellung und 12 römisch paginierte Seiten Anhang. Letzterer enthält die im Wortlaut abgedruckten Verträge und Verfügungen der Jahre 1804, 1811 und 1812, insgesamt acht Dokumente (»Beilagen«). Auf den ersten 60 Seiten beschreibt Hufnagel – nach einer kurzen Einleitung, die bei den auch hier eingangs zitierten Worten des Finanzministers von Weckherlin anknüpft – die früheren Salineverhältnisse sowie den Übergang der Saline an Württemberg und gibt im Anschluß den Streitstand bis zu den Vergleichsvorschlägen vom November 1826 wieder. Die übrigen 45 Seiten bringen eine rechtliche Würdigung der Frage, ob die Finanzverwaltung zur Aufgabe der alten Saline und zur Verminderung der Renten befugt sei. Darin hob Hufnagel vor allem hervor, daß die Siederschaft aufgrund der geschlossenen Verträge sehr wohl einen Anspruch darauf habe, daß die Saline in Hall fortgeführt werde. Das sei von seiten des Lehens und Erbs¹¹⁰ gerade der Hauptzweck der Verträge gewesen. Diese hätten sich nie darauf eingelassen, ihre Rechte zu verkaufen, wenn es dem Erwerber freigestanden haben sollte, die Saline weiterzubetreiben oder nicht¹¹¹. Die veränderten äußeren Umstände sah Hufnagel als für die Wirksamkeit der vom Staat eingegangenen Verpflichtungen unerheblich an. Die Übernahme der Saline gegen Barzahlung und Rentenversprechen qualifizierte er als Kaufvertrag mit der Folge, daß der Käufer das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Nichtgebrauchs der Kaufsache tragen müsse¹¹². Ein Irrtum zum Zeitpunkt des Kaufabschlusses, der den Erwerber zur Anfechtung berechtigt haben könnte, sei nicht vorhanden gewesen. Daß der Kauf unter der stillschweigenden Bedingung unveränderter Umstände geschlossen worden sein sollte, wies Hufnagel zurück¹¹³.

Die »Beleuchtung« ist eine reizvolle Mischung von historischer Darstellung und juristischem Parteigutachten. Durch ihren auf Allgemeinverständlichkeit zielenden Stil und gelegentliche Appelle an das unmittelbare Rechtsgefühl nahm sie, vom Autor durchaus beabsichtigt, etwas vom Charakter einer politischen »Landtagsflugschrift« an. Ihrem Verfasser hat das Werk wegen des einleitenden Abrisses der mittelalterlichen Salinenverhältnisse den Ruf eingetragen, das »altdeutsche Recht«

aufgehellt zu haben¹¹⁴. Ob nun freilich gerade der Inhalt der »Beleuchtung« für das Finanzministerium den Ausschlag gegeben hat, Hufnagel zu neuerlichen Verhandlungen nach Hall zu schicken, ließe sich bezweifeln. Zu dem Zeitpunkt, an dem die »Beleuchtung« den maßgebenden Beamten des Ministeriums zugeleitet wurde, waren die tatsächlich noch bestehenden Differenzen zwischen den Parteien nicht mehr so wesentlicher Art. Unabhängig von Hufnagels Schrift hatte das Ministerium bereits auf jede Rentenkürzung verzichtet, und die Vereinigung von Wilhelmsglück mit der Saline Hall war ebenfalls seit geraumer Zeit beschlossene Sache. Sieht man von Nebenfragen wie dem Fortbestand des Salinengerichts und den Kosten der Rentenausteilung ab, lag einem Vergleich in der Hauptsache nur noch die Forderung der Interessenten nach Ausgleich mindestens eines der verlorenen Siedjahre im Wege¹¹⁵. Da nun Hufnagel ein geschäftsgewandter Jurist war, der als Abgeordneter und Sohn der Stadt das Vertrauen der Haller Bevölkerung genoß, mag das Ministerium in dieser Lage den sich zur Vermittlung anbietenden Mann um so unbedenklicher zu einem neuen Vergleichsversuch angeregt haben, als die Regierung ihn als bewährten Richter und loyalen Beamten geschätzt haben dürfte.

VIII. Vergleichsverhandlung und Vergleich im Juni 1827 Bedeutung des Vergleichs

Hufnagel reiste am 16. Mai 1827 nach Hall, wo er bis zum 27. blieb¹¹⁶. Dort wurde jetzt ein Ausschuß der Rentenberechtigten gewählt¹¹⁷ und eine Deputation für Vergleichsverhandlungen aufgestellt, die sich Anfang Juni nach Stuttgart begab. Ihr gehörten als führende Mitglieder Hufnagel und Stadtschultheiß Hezel an¹¹⁸. Am 7. Juni 1827 gab das Finanzministerium den schon im März 1826 in der damaligen Kommission zusammenwirkenden Räten von Herdegen und Schmidlin sowie dem Assessor Schübler Verhandlungsauftrag mit der Vollmacht, einen Vergleich auf Genehmigung abzuschließen¹¹⁹.

Die neuen Haller Vorschläge entsprachen im wesentlichen dem, was Stadtschultheiß Hezel schon im Herbst 1826 für richtig gehalten hatte, damals aber nicht hatte durchsetzen können. Der ganze Verhandlungsvorschlag umfaßte 14 Punkte. Zu den wichtigsten gab Hufnagel eigenhändig niedergeschriebene Erläuterungen, die offenbar für die staatlichen Unterhändler bestimmt waren¹²⁰. Kern des neuen Angebots war der Verzicht auf die beiden rückständigen Siedjahre. Davon sollten allerdings noch die Inhaber der freieigenen Anteile ausgenommen werden. Immerhin konnte Hufnagel das dadurch erbrachte finanzielle Opfer der Siederschaft auf 102400 Gulden beziffern. Er bemerkte dazu, dies sei ein beträchtlicher Gewinn für die Finanzverwaltung. Für die Haller sei die Einbuße nicht so empfindlich. Sie könnten sich einreden, sie verzichteten nicht eigentlich, sondern ließen nur geschehen, daß das Gesied dauernd für zwei Jahre im Rückstand sei – »eine fiction, die nothwendig ist, um die Berechtigten von 1825 und 1826 nicht um ihr Recht zu bringen«. Die Haller müßten auch berücksichtigen, daß sie für die Zukunft eine mit

dem Kalenderjahr fällige, unveränderte Rente erwürben, die weder ein Brunnenbau noch sonst ein Zufall vermindere. Damit eine Verwirrung bei der Austeilung vermieden wurde – die Regeln der Austeilung setzten ja eine fortlaufende Abfolge der (Sied-)Jahre voraus –, sollte der Betrag für das Kalenderjahr 1828 als Bezahlung für das Siedjahr 1826 gelten, das Kalenderjahr 1829 für das Siedjahr 1827 u. s. f. Die Auszahlung der zweiten Hälfte des Siedjahres 1824, die ebenfalls im Rückstand war, und die des ganzen Siedjahres 1827 sollten am 30. Juni 1827 erfolgen.

Der Haller Vorschlag suchte ferner, die rückständigen Benefize vom Verzicht auszunehmen und eine entsprechende Nachzahlung zu erreichen. Im übrigen wollte man sich, wie Hufnagel erläuterte, mit den Bestimmungen über den künftigen Benefizgenuß abfinden; es sollte nur der Fall des Benefizverlustes auf Grund eines Vergehens näher erläutert werden. Dagegen beharrte man auf der Beibehaltung des Salinegerichts, die besonders dem langjährigen Salinegerichtsassessor Hezel am Herzen gelegen haben muß. Hufnagel erläuterte dazu, auf das Fortbestehen des Gerichts müsse »ein Gewicht gelegt werden«. Zur Beförderung eines gütlichen Ausgleichs könnte aber vielleicht die Stadtgemeinde ins Mittel treten und etwa die Unterhaltung des Genealogisten, der Staat dagegen die eines Justitiars übernehmen. Die Stelle des Justitiars, die wenig Zeit erfordere, könne künftig mit einem anderen Amt, etwa dem eines Oberamtsrichters verbunden und mit einer geringen Zulage vergütet werden.

Man bestand ebenfalls auf der ausdrücklichen Bestätigung der Verträge und Verfügungen von 1804, 1811 und 1812. Hufnagel merkte hier an, die Haller könnten die Administrativverfügung vom 13. Mai 1826 »nie gegen ihre Verträge eintauschen«. Entweder müßten alle noch aus den alten Verträgen geltenden Bestimmungen zusammen mit den neu vereinbarten in einem Vergleich zusammengefaßt werden, oder es müsse bestimmt werden, daß die alten Verträge wieder Geltung hätten, soweit ihnen nicht der neue Vergleich entgegenstünde. Der von der Finanzverwaltung der Siederschaft entgegengehaltene Einwand, daß sie auf Grund der alten Verträge neuerlichen Streit anfangen könnte, gelte umgekehrt genauso für die Finanzverwaltung. Sie könne ihrerseits jederzeit die Unverbindlichkeit der (einseitig erlassenen) Administrativverfügung behaupten und damit Streit erregen. Die Ablösung der Rekompenszulage mit Kapital erklärte Hufnagel für unzutunlich, weil die Rekompensberechtigten jährlich wechselten. Man müsse die Ablösesummen verzinslich anlegen und die jeweils Berechtigten aus den Zinsen befriedigen. Dieses Verfahren sei bei einer ewigen Rente angesichts der verhältnismäßig kleinen Summen zu aufwendig. Lieber solle an den Renten etwas abgezogen werden, wenn an dieser Frage der Vergleich scheitern sollte. Für den Fall, daß die alten Verträge nicht bestätigt würden, verlangten die Beteiligten als »unmittelbare Sicherheit« für den Fortbestand der Saline die Zusicherung, daß Wilhelmsglück oder andere in der Gegend eventuell entdeckte Salinen auf verbindliche Weise mit der Saline von Hall vereinigt erklärt würden. Hufnagels Erläuterung wies hier einen Weg, der dann auch beschrritten werden sollte. Er meinte, das ausdrückliche Versprechen, die Saline solle nicht verlassen werden, könne vielleicht dadurch umgangen werden,

daß die Vereinigung von Wilhelmsglück mit Hall auf eine »rechtsverbindliche Weise im allgemeinen« ausgesprochen werde.

Auf der Grundlage dieser Punkte und der Erläuterungen Hufnagels war, vermutlich auch wieder von Hufnagel, ein Vergleichsentwurf ausgearbeitet worden. Er wurde am 11. Juni 1827 der königlichen Verhandlungskommission übergeben. Bestimmend für den endgültigen Vergleich wurde jedoch nicht der Haller Entwurf, sondern ein unter dem 13. Juni 1827 aufgestellter Gegenentwurf der königlichen Kommission¹²¹. Dieser Gegenentwurf entspricht bis auf unwesentliche redaktionelle Änderungen schon dem Text des am 27. Juni 1827 unterzeichneten und gesiegelten Vergleichs¹²², der genau einen Monat später, am 27. Juli, auf Bericht des Finanzministeriums und ein zustimmendes Gutachten des Geheimen Rats vom König genehmigt wurde¹²³. Der Vergleich ist im Druck überschrieben mit »Vertrag zwischen K. Württembergischer Finanzverwaltung und denen Salineberechtigten zu Schw. Hall, die künftigen Verhältnisse der Saline Hall und die Vereinigung des Steinsalzwerks Wilhelmsglück mit derselben betreffend«¹²⁴. Sein Text besteht aus einer kurzen Vorrede und der in 20 Paragraphen gefaßten Regelung der streitigen Renten- und Salineverhältnisse.

Die Vorrede faßt in kurzen Worten Anlaß und Vorgeschichte des Vergleichs zusammen. Sie war, obwohl von staatlicher Seite verfaßt, so zurückhaltend und neutral formuliert, daß sie bei der Redaktion nicht geändert zu werden brauchte. Von Bedeutung ist diese Einleitung, weil in ihr die früheren Verträge und königlichen Reskripte angesprochen werden. Diese wurden zwar nicht, wie von den Rentenberechtigten gefordert, ausdrücklich anerkannt. Vielmehr bestimmte die Einleitung, daß der Vergleich an die Stelle sowohl dieser »früheren Bestimmungen« als des gleichfalls in der Einleitung genannten königlichen Dekrets vom 13. Mai 1826 treten sollte. Dennoch darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, als seien die Verträge von 1804 und 1811/12 durch den Vergleich von 1827 bedeutungslos geworden. Die Einleitung spricht auch aus, daß der Vergleich »unter Zugrundlegung und Berücksichtigung« der bei den früheren Erwerbungen von Salinenrechten durch den Staat vorgenommenen Rechtsakten geschlossen worden sei. Durch diese ausdrückliche Bezugnahme dürften die früheren Rechtsvorgänge jedenfalls noch für die Auslegung des Vergleichs herangezogen werden können und müssen.

Mit den beiden Hauptzugeständnissen der Parteien enthält der schon durch die Stellung herausgehobene Paragraph 1 die wesentlichste Bestimmung des Vergleichs. Im ersten Absatz verzichtete der Staat für alle Zeiten darauf, aus der Veränderung der tatsächlichen Umstände und Verhältnisse Einwendungen gegen seine Verpflichtung zu ungeschmälerter Entschädigung und Rentenzahlung herzu- leiten. Die – sehr weit gefaßte – Garantie lautet: »Die Leistungen der Staatsfinanzverwaltung gegen die Interessenten der Saline zu Hall sind in Folge des gegenwärtigen Vergleichs von dem Betriebe und dem Bestehen dieser Saline ganz unabhängig: sie haften für immer als Lasten auf dem allgemeinen Staatsgut, und können durch keinen Wechsel der Zeiten und der politischen Verhältnisse, durch keine Veränderungen, die sich an der Saline und an der Salzquelle durch Vorrichtungen, Bauten

oder irgend ein Naturereigniß ergeben würden, vermindert oder aufgehoben werden.«

Die Formulierung dieser Bestimmung hat ihren Ursprung in der 1812 den Besitzern freieigener Erbsieden erteilten Zusicherung, daß ihre Entschädigung »ohne auf irgend einen Wechsel der Zeiten Rücksicht zu nehmen, bis in die spätesten Zeiten auch für die Nachkommenschaft unabänderlich beybehalten, und also niemals eine sie verringernde Veränderung vorgenommen werden solle«. Der Vergleich erkennt damit die von Hall – etwa ausdrücklich in der hufnagelschen Schrift – vertretene Auffassung an, daß diese Zusicherung der Sache nach auch für die erbfließenden Sieden zu gelten habe. Die erweiterte und umfassendere Formulierung hat der staatliche Gegenentwurf dem Haller, ziemlich sicher von Hufnagel stammenden Entwurf entnommen; bei der Abfassung des staatlichen Gegenentwurfs hieß es ursprünglich nur, die Leistungen der Finanzverwaltung seien künftig von Betrieb und Bestehen der Saline unabhängig. Danach wurde, anscheinend noch bei der Ausarbeitung des Gegenentwurfs und nicht erst in der Redaktion, durch Einschub am Rand der Seite die in Paragraph 8 des Haller Entwurfs enthaltene weitere Formulierung eingefügt¹²⁵.

Hufnagel hatte jene umfassenden, eingehenden Formulierungen gewählt, weil er richtig erkannt hatte, daß in der Loslösung der Rentenzahlung von den Ungewißheiten des Salinebetriebs der eigentliche Vorteil für die Berechtigten lag. In seiner »Instruktion« für die Vergleichsverhandlungen in Stuttgart (Anm. 120) schreibt er (Bl. 12^o–14): »Wen(n) in dieser Abänderung allein eine Entschädigung für die aufgeopferten zwei rückständigen Jahre liegt, und wen(n) sie für alle Zukunft von der größten Wichtigkeit ist, so erfordert auch dieser Punkt in den Vergleichs Unterhandlungen und in der Abfassung des Vergleichs-Instrumentes die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht. Das Finanzministerium sagt in seiner Resolution vom 13. May 1826(.) die Renten und Jahrestaxen sollen für alle Zukunft unverkürzt in dem bestim(m)ten Betrage bezahlt werden, eben so sagt das Decret vom 20. Jan(ua)r 1812 . . . Diesen allgemeinen Worten und dem Sin(n)e der Contrahenten ist es unzweifelhaft angemessen, daß auch wegen Zufällen im rechtlichen Sin(n)e(.) welche die Saline und insbesondere die Salzquelle treffen, kein Abzug an den stipulirten Leistungen Statt finden solle; allein ob jene allgemeinen Worte auch den möglichen Fall begreifen, daß die Salzquelle so geringlößthig werde, daß sie kaum mehr den Namen einer Salzquelle verdiene oder daß sie gänzlich versiege, und ob nicht wenigstens über einen solchen Fall noch ein Streit entstehen kön(n)e, scheint doch zweifelhaft zu seyn, daher ist es eine sehr wichtige Cautel, der Bestim(m)ung, daß die Renten, Taxen und Recompensen in dem bestim(m)ten Betrage für alle Zukunft und ohne Rücksicht auf einen Wechsel der Zeiten bestim(m)t und unverkürzt ausbezahlt werden sollen, noch beyzufügen, daß der der Finanzverwaltung ganz unbeschränkt überlassene Betrieb weder eine Erhöhung noch eine Verminderung der bestim(m)ten Leistungen begründen und daß ebenso wenig ein die Quelle treffender Zufall eine Verkürzung oder Aufhebung der Leistungen zur Folge haben solle.«

Das für die Finanzverwaltung wesentlichste Zugeständnis der Rentenberechtigten war im zweiten Absatz des ersten Vergleichsparagraphen festgehalten. Die ehemaligen Salineteilhaber verzichteten darin auf alle ihnen nach dem Hauptvertrag von 1804 oder sonst zustehenden Ansprüche auf den weiteren Betrieb der Saline: »Dagegen ist die Staatsfinanzverwaltung als nunmehr unbeschränkte Eigentümerin der Saline, in ihren Verfügungen über dieselbe künftig auf keinerlei Weise gehindert.« Wie wichtig der Finanzverwaltung die ungehinderte Dispositionsfreiheit tatsächlich war, gibt der Bericht zu erkennen, mit dem die königliche Kommission dem Finanzminister die Annahme des Vergleichs empfahl. Hier wurde an erster Stelle ausgeführt, man sei bei der Festsetzung der Vergleichsbedingungen besonders von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß dem Staat mit Rücksicht auf die Benutzung und Verwaltung der Saline in Zukunft »völlige freie Hand« verschafft werden sollte¹²⁶. In Paragraph 2 wurde die Rentenzahlung von der Salzerzeugung völlig gelöst. Die jetzt am Anfang jedes Kalenderjahres zahlbaren Renten (Jahrtaxe und Rekompens) wurden im Betrag erneut unvermindert festgesetzt. Die Berechtigten verzichteten auf alle Entschädigungen für die beiden Siedjahre, um die künftig die Siedensrechnung gegen die natürliche Zeitrechnung zurückbleiben sollte (§ 12). Eine Garantie für den Bestand des Salinegerichts hatten die Beteiligten nicht erreichen können. Ihnen blieb lediglich »überlassen, den Fortbestand dieses besonderen Gerichtsstandes aus Gründen des Rechts oder der Zweckmäßigkeit bei der zuständigen Staatsbehörde auszuwirken.« Die Austeilung der Renten sollte künftig allein Sache der Beteiligten sein, die dazu eine »Kollegialbehörde« zu bestellen und die Kosten zu tragen hatten (§§ 4, 15). Die von den Rentenberechtigten verlangte Bestätigung der alten, der Haalordnung und den hergebrachten Rechten entsprechenden Austeilungsnormen wurde gewährt (§ 4 Absatz 2). Die Fragen des künftigen Benefizgenusses wurden eingehend im Sinne der Finanzverwaltung geregelt und dabei präzisiert (§§ 5–10).

Obwohl die Rentenzahlung gerade durch den Vergleich vom Betrieb der Saline gelöst werden sollte, konnte das Schicksal der Arbeitsplätze den Hallern nicht gleichgültig sein. So enthält der Vergleich auch Bestimmungen über die künftige Behandlung der Angestellten und Arbeiter der Saline und über das Weiterbestehen der Saline selbst. Eine Bestandsgarantie wurde zwar nicht mehr in klagbarer Weise ausgesprochen, immerhin aber in allgemeiner Form die Zusicherung erteilt, daß beim Betrieb der Saline Hall – »womit das Salzwerk Wilhelmsglück vereinigt ist« – der »Nahrungsstand« der Bürger und Sieder von Hall »auf jede mit dem Wohl des Ganzen vereinbare Weise berücksichtigt und gefördert« werden solle. Den bisherigen Siedensberechtigten und ihren Nachkommen wurde eine bevorzugte Behandlung bei der Einstellung zugesichert (§ 16). Erwähnenswert ist noch die Bestimmung, daß die auf »Feiergeld« gesetzten arbeitslosen Sieder künftig in bestimmten, höchstens zwei Monate dauernden Abständen abwechselnd in der Saline beschäftigt werden sollten.

Welche Bedeutung hatte und hat dieser Vergleich vom 27. Juni 1827 für die Beteiligten und für Schwäbisch Hall? Zunächst wird man heute, nach über 150

Jahren feststellen können, daß es ein gerechter Vertrag war. Verzicht und Vorteil hielten sich auf beiden Seiten die Waage.

Der württembergische Staat ersparte durch den Nachlaß der Entschädigung für zwei Siedjahre große Summen und wurde auf Dauer von den Kosten des Salinegerichts und der Rentenausteilung befreit. Vor allem aber konnte er nach dem Versprechen der Rentenberechtigten, künftig keinen Einfluß mehr auf die Saline zu beanspruchen, die bestehenden Einrichtungen unbehindert mit Wilhelmsglück zusammenfassen und so das dortige Steinsalzlager jahrzehntelang in rationeller und rein betriebswirtschaftlicher Weise mit bedeutendem Gewinn ausbeuten¹²⁷.

Für die Siederschaft brachte der Vergleich zunächst das Ende der alten Salinenverfassung. Was 1804 und 1811/12 mit dem Verkauf und der Betriebsübernahme durch den Staat begonnen hatte, endete jetzt mit der völligen Loslösung der Rentenzahlung von der Salzerzeugung in Hall und mit dem allmählichen Erlöschen des Salinegerichts. Mit letzterem verschwanden nach 1827 auch die Reste der Verfassung der Siederschaft als altrechtlicher Korporation des deutschen Rechts. Die Vergleichsbestimmung, nach der die Rentenberechtigten künftig eine »Kollegialbehörde« aufstellen und die Austeilung in die eigene Hand nehmen mußten, ist der Ursprung für die neue, jetzt private und vereinsrechtliche Organisation der Sieder in Gestalt des heute eingetragenen Vereins¹²⁸. Für die Haller Saline und ihre ehemaligen Teilhaber stellte so der Vergleich einen weiteren Schritt des Übergangs vom alten, vor 1800 geltenden Recht zur modernen und bis heute andauernden Epoche der deutschen Rechtsgeschichte dar. Es wäre müßig zu erörtern, ob man das als bedauerlichen Bruch oder notwendige Anpassung bewerten will. Im Rückblick steht fest, daß die Bestimmungen des Vertrags von 1827 auch für die Haller von Vorteil waren. Dabei darf man freilich nicht die Rentenzahlungen als solche ansetzen, weil diese schon auf Grund der Verträge der Jahre 1804 bzw. 1811/12 gefordert werden konnten. Der 1827 erzielte Nutzen läßt sich daher nicht in Mark und Pfennig bzw. Gulden oder Kreuzern angeben. Vielmehr wurde damals ein rechtlicher Zweifel beseitigt, der an die bestehenden Vereinbarungen herangetragen worden war. Bei der Beseitigung dieser Unsicherheit schufen die beteiligten Parteien ein stärkeres Fundament, auf dem die Siedensrenten bis heute bestehen konnten¹²⁹.

Freilich konnten mit dem Vergleich von 1827, so umfassend auch seine Sicherungsklausel formuliert war, nicht alle Eventualitäten abgedeckt, nicht jeder Angriff auf die Renten von vornherein verhindert werden. Obwohl die Entschädigungen durch keinen »Wechsel der Zeiten« vermindert werden durften, versuchte der Fiskus die Inflation und die Aufwertungsgesetzgebung nach dem Ersten Weltkrieg zu einer effektiven Herabsetzung auszunutzen. In den ungünstigen Verhältnissen jener Jahre gelang es der Siederschaft nicht, die Entschädigungssummen unversehrt durch den »Wechsel der Zeiten und der politischen Verhältnisse« zu bringen. Sie mußte sich in einem neuerlichen Vergleich eine harte Verminderung um mehr als die Hälfte gefallen lassen¹³⁰. In jüngster Zeit schließlich wurden die im Vergleich von 1827 vom Staat ausdrücklich anerkannten »Normen der Austeilung« angezweifelt. Die jahrhundertlang üblichen erb- bzw. sachenrechtlichen Bestim-

mungen, kraft deren der Siedensgenuß bei den erbfließenden Sieden unter den vom ersten Siedbeliehenen herstammenden Familienstämmen abwechselt, sollten angeblich unter die Fideikommißgesetzgebung der Weimarer und der Hitlerzeit fallen und aufgelöst sein. Doch konnte diese Gefahr abgewendet werden¹³¹.

In manchen Teilen freilich ist der Vergleich obsolet geworden. Seit mehr als einem halben Jahrhundert ist Hall keine Salzstadt mehr. Bestimmungen, daß Siederssöhne bevorzugt bei der Saline angenommen werden sollen, gehen heute ins Leere. In allen anderen wesentlichen, die Rentenzahlung betreffenden Fragen gilt der Vergleich aber nach wie vor, wenn auch hinsichtlich des Betrages der Renten durch den Vergleich unseres Jahrhunderts modifiziert. Das Fundament, das von Herdegen, Schmidlin und Schübler als Beauftragte des Königreichs Württemberg zusammen mit Hezel, Hufnagel und den anderen Vertretern der Rentenberechtigten gelegt haben, hält noch immer, und mit Hilfe dieses trefflichen Fundaments hat bis jetzt die alljährliche Rentenausteilung und damit die Gemeinschaft der alten – echten – Haller »Sieder« bewahrt werden können.

Exkurs: Bemerkungen zu aktuellen Fragen der Siedensrenten

Der Verfasser hat als Thema für seinen Vortrag vor der Jahreshauptversammlung des Vereins »Alt Hall« nicht zufällig den Siedensvergleich vom 27. Juni 1827 gewählt. Dieser Vergleich ist, wie wir sahen, die wichtigste Rechtsgrundlage, auf der die bis heute fortdauernde Rentenzahlung an die Mitglieder des »Vereins der Siedensrentenberechtigten« und damit auch eine der alten Haller Traditionen beruht. Der Verein »Alt Hall« befaßt sich mit dem historischen Stadtbild, mit Festen und Brauchtum, im weiteren Sinne mit Denkmalspflege, und zwar in freiem, bürgerschaftlichem Zusammenwirken, wenn auch gewiß mit tatkräftiger Unterstützung der Stadtgemeinde. Hier mochte das Thema der Siedensrenten auf Interesse stoßen. Auch diese Renten kann man heute in gewisser Weise als ein für Schwäbisch Hall typisches Denkmal bezeichnen, das nicht weniger der Erhaltung und der Pflege würdig ist und bedarf wie die alten kirchlichen und profanen Bauten der Stadt. Auf den ersten Blick mag es überraschen, wenn hier die Siedensrentenausteilung als »Denkmal« angesprochen wird¹³². Man kann fragen, inwiefern Rechtsbeziehungen und Verträge, wie sie der Rentenausteilung zugrundeliegen, überhaupt unter den Begriff des Denkmals gebracht werden können. Selbst der den Fachleuten bekannte Begriff des »Rechtsdenkmals« wurde bisher ja eher auf sinnlich wahrnehmbare Gegenstände beschränkt, auf Rechtsaltertümer wie Pranger, Gerichtsstäbe u. ä. Dennoch scheint mir der Ausdruck und Begriff des Rechtsdenkmals zutreffend gewählt. Äußeres und Inneres sind ja ohnehin auf das engste verbunden. Unbestreitbar sind das Haalamt und der Sulferturm als Gebäude, sind die heute noch geführten genealogischen Bücher Denkmäler. Die letzteren sind ohne weiteres als Rechtsdenkmäler zu bezeichnen, stellen sie doch den sinnlich faßbaren Niederschlag erbrechtlicher und sachenrechtlicher Regeln eines heute andernorts der

Geschichte angehörenden Rechtssystems dar. Aber auch diese Rechtsregeln selbst und die Rechtsbeziehungen der Sieder zum Staat und der Sieder untereinander sind nicht nur heute aktuell geltendes Recht bzw. vollgültige, aktuelle Rechtsverhältnisse. Diese Rechtsverhältnisse und -regeln haben darüber hinaus durch ihr Alter und ihre in jahrhundertelanger Entwicklung geformte Gestalt zugleich den Charakter eines Rechtsdenkmals gewonnen. Man könnte – neben den genealogischen Büchern oder den im Haalamt aufbewahrten Wachstafeln und Floßhölzchen¹³³ als materielle Rechtsdenkmäler – von einem ideellen Rechtsdenkmal sprechen. In diesem umfassenden Sinn werden wir es wohl verstehen dürfen, wenn Ferdinand Elsener die Schwäbisch Haller Siedensrentenausteilung als in Europa einmaliges Rechtsdenkmal bezeichnet hat¹³⁴.

Welchen Wert könnte nun eine solche Feststellung haben? Sicherlich bedarf es für die weitere Zahlung der Siedensrenten, jedenfalls solange wir einen gültige Verträge achtenden Rechtsstaat besitzen, keiner besonderen Rechtfertigung für die vertragsgemäße Fortzahlung der Siedensrenten auch in der Zukunft. Dennoch mag mancher, nicht in Schwäbisch Hall, aber draußen vielleicht, der von dieser Siedensrentenausteilung erfährt oder damit in irgendeiner Weise befaßt wird, sich fragen, wie eigentlich der Staat, d. h. letztlich der steuerzahlende Bürger, dazu kommt, auch heute noch, so viele Jahre nach Aufgabe der alten Saline Geld für etwas zu bezahlen, was dem Staat schon seit Jahrzehnten nichts mehr einbringt. In rechtlicher Hinsicht kann diese Frage klar beantwortet werden: Der Staat zahlt noch heute, weil er die Renten von Anfang an als auf alle Zeiten zahlbar versprochen und sie im Vergleich von 1827 als vom Betrieb der Saline völlig unabhängig bestätigt hat. Die vertraglichen Zusagen sind so eindeutig, daß seit 1827 auch nicht der Versuch unternommen wurde, daran herumzudeuteln, und dies wird angesichts des klaren Vertragstextes auch in Zukunft nicht mit Erfolg gelingen. Immerhin können wir jene unbedingte Vertragstreue und jenes ungebrochene Rechtsdenken, die wir noch im 19. Jahrhundert allgemein verbreitet finden, in unseren Tagen nicht ohne weiteres bei jedem Zeitgenossen voraussetzen. Es mag daher nicht schaden, wenn wir hier auf Gesichtspunkte hinweisen, die zeigen, daß heute die Rentenzahlung nicht nur eine rein privatnützige Veranstaltung zugunsten eines exklusiven Personenkreises ist, der zufällig von Leuten abstammt, die es im vorigen Jahrhundert verstanden haben, ihre Rechte besser als andere zu wahren.

Infolge der dauernden Rentenzahlung haben die Nachkommen der ehemaligen Siederschaft nicht nur Einkünfte erzielt, die ihnen als Privatleuten zustanden und zugutekamen. Sie waren dadurch auch in die Lage versetzt, die siederschaftliche Tradition in vielfältiger Weise fortzuführen: durch Pflege und Erhaltung der schon genannten Gebäude und der Nachlässe älterer siederschaftlicher Verwaltung, vor allem des Haalarchivs¹³⁵, durch die Fortführung der genealogischen Bücher mit ihrer für die genealogische und landesgeschichtliche Forschung unschätzbaren Funktion, durch die Rentenausteilung selbst und die damit verbundene Hinüberretung eines einmaligen ideellen Rechtsdenkmals bis in unsere Zeit, endlich auch durch die Aufrechterhaltung jener unvergleichlichen Gesellschaft der Siedersvettern

und -basen mit allen damit verbundenen Gemeinschafts- und Gemütswerten. Wenn sich auch das zuletzt genannte Element einer diesbezüglichen Wertung entzieht: alle anderen, mit dem Wirken des Vereins der Siedensrentenberechtigten verbundenen Folgen müssen von der Gemeinschaft aller Bürger und damit auch vom Staat anerkannt werden. Die »Siederschaft« nimmt hier zum Teil Aufgaben wahr, die, gäbe es jene nicht, vom Staat selbst, d. h. in erster Linie vom Land Baden-Württemberg in Erfüllung seiner kulturstaatlichen Verfassungsverpflichtung übernommen werden müßten. Dabei ist etwa an die Erhaltung der Gebäude und des Archivs sowie an die Führung der genealogischen Bücher zu denken, die bei einem Abbrechen der Fortschreibung rasch an Wert und Brauchbarkeit als Quelle historischer Forschung verlieren müßten.

Nichts wäre daher falscher, als im Fortbestand der Siedensrentenausteilung einen für den Staat kostspieligen und im Grunde überflüssigen Luxus zu sehen. Die »Siederschaft« ist schon seit geraumer Zeit kein bloßer Kassenverein mehr und ist es heute weniger denn je. Traditionspflege und kulturelle Aufgaben nehmen, obwohl in den Satzungen noch nicht ausdrücklich verankert, einen wesentlichen Teil der Arbeit des Vereins und seines Vorstands ein, und selbst die eigentliche Rentenausteilung wird von den Mitgliedern seit langem nicht mehr nur als rein finanzielle Angelegenheit betrachtet. Die Leistung, die der Verein heute für die Allgemeinheit erbringt, erscheint noch eindrucksvoller, wenn wir berücksichtigen, daß die »Siederschaft« ihre kulturellen Aufgaben angesichts einer real und nominell stark gesunkenen Rente wahrnimmt. So wurde in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen der Betrag der Entschädigungen um 60 Prozent gekürzt, und der verbliebene Rest hat durch die seit der Währungsreform von 1948 schleichende Geldentwertung eine weitere erhebliche Einbuße an Kaufkraft erlitten. Umgekehrt sind die Sach- und Personalkosten stark gestiegen. Diese Lage bereitet dem Haalrat heute große Sorgen. Eine Lösung muß in den nächsten Jahren gefunden werden. Sonst könnten eines nicht allzu fernen Tages die Austeilungskosten die Renten ganz aufzehren und damit früher oder später die Rentenausteilung und mit ihr der Verein ein Ende nehmen. Über Einzelheiten und Vorschläge zu einer solchen Lösung sich zu verbreiten, ist hier nicht der Ort. Bei richtiger Würdigung der kulturellen und historischen Bedeutung der Siedensrentenausteilung und bei Berücksichtigung »billiger Grundsätze«, wie sie die württembergische Finanzverwaltung im Vorfeld des Vergleichs von 1827 anzuwenden versprochen hatte, sollte der Verein auch heute auf eine zufriedenstellende Lösung hoffen dürfen.

Bei dieser Lösung sollte durch Ausgleich der infolge der Geldentwertung eingetretenen Rentenverminderung und durch Entlastung von Kosten das dem Willen des Vertrages von 1827 in keiner Weise mehr entsprechende Mißverhältnis von Austeilungskosten und Rentenertrag so geändert werden, daß wieder von einer substantiellen Entschädigung gesprochen werden kann. Es ist zu wünschen, daß es dem Haalrat und der gesamten Siederschaft gelingen möge, durch die Stadtgemeinde und die Haller Öffentlichkeit, vielleicht auch durch heimatforschende und -schützende Kreise und historisch Interessierte unterstützt, im Zusammenwirken

mit dem Finanzministerium eine vertragsgemäße Rentenausteilung für die Zukunft zu gewährleisten. In dieser Hoffnung bestärkt der Rückblick auf die vergangene Zeit. Wenn auch der Staat in Gestalt des württembergischen Finanzministeriums nicht immer der Versuchung widerstanden hat, aus fiskalischen Gründen seine Stellung als stärkere Partei, sozusagen als »potens« gegenüber dem »minor« Siederschaft bewußt einzusetzen, um eine Kürzung der Renten zu erreichen, wenn auch das Handeln der in den Ministerien Verantwortlichen manchmal von einer dem Recht verpflichteten Staatsbehörde nicht immer ganz angemessenen Einseitigkeit war, und wenn auch die vor allem in den Akten der Auseinandersetzung nach dem Ersten Weltkrieg zutage tretende Härte des Tons bei den Verhandlungen mit der Siederschaft gelegentlich erschreckt, so kann doch umgekehrt alles in allem das Verhalten dieser Behörde auch nicht als willkürlich bezeichnet werden. Trotz mancher harter und bisweilen drohender Worte ist nie ernsthaft versucht worden, sich der Zahlungspflicht ganz zu entziehen. Die Veränderungen im 19. und die erste große Inflation in unserem Jahrhundert waren Anlässe von so tiefgreifender Bedeutung, daß man nachträglich den zuständigen Ministerialbeamten kaum Vorwürfe machen kann, wenn sie die Zahlungspflicht des Staates unter den jeweiligen Umständen genau prüften, auch wenn man über die Ergebnisse dieser Prüfung und die daraufhin eingeschlagenen Wege geteilter Meinung sein kann. Vergessen wir aber nicht, daß die Siedensrenten dessen ungeachtet seit nunmehr rund 170 Jahren mit im ganzen gesehen nur wenigen und kurzen Unterbrechungen ausbezahlt werden. Vergessen wir zuletzt auch nicht, daß der Staat der Siederschaft nicht nur in Gestalt des gelegentlich Schwierigkeiten bereitenden, wenn auch regelmäßig vertragstreuen Finanzministeriums gegenüberstand, sondern daß derselbe Staat durch seine unabhängige Gerichtsbarkeit die Erfüllung der Siedensverträge und -vergleiche bis heute und – wie wir zuversichtlich hoffen dürfen – auch in Zukunft garantiert. Dies und die im wesentlichen ununterbrochene Zahlung der Siedensrente für bald zwei Jahrhunderte haben die Rentenausteilung nebenbei auch zu einem eindrucksvollen Beweisstück für die Kontinuität der Rechtsstaatlichkeit in unserem Land seit der Frühzeit des Königreichs Württemberg werden lassen. Mit der ungeschmälernten Weiterzahlung der Schwäbisch Haller Siedensrenten erfüllt unser Staat, heute in Gestalt des Bundeslandes Baden-Württemberg, eine vertraglich übernommene Pflicht, ermöglicht den Siedern die Fortführung ihrer kulturellen Leistungen für die Allgemeinheit und erhält der Nachwelt ein einzigartiges Rechtsdenkmal. In der Art, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber den Schwäbisch Haller Rentenberechtigten in der Vergangenheit nachgekommen ist und in der Zukunft nachkommen wird, stellt er seine Rechtstreue unter Beweis und ehrt dieser Staat sich selbst.

Stark erweiterte Fassung eines am 2. April 1981 bei der Jahreshauptversammlung des Vereins »Alt Hall« e. V. in der Hospitalkirche Schwäbisch Hall gehaltenen Vortrags. Für die bereitwillige Überlassung von Archivalien während der Niederschrift danke ich dem Stadtarchiv Schwäbisch Hall und dem Verein der Siedensrentenberechtigten e. V., Schwäbisch Hall. – Archivabkürzungen: HStAst = Hauptstaatsarchiv Stuttgart, StAH = Stadtarchiv Schwäbisch Hall, HA = Haalarchiv (Depositum im Stadtarchiv Schwäbisch Hall).

¹ Ferdinand Heinrich August Weckherlin, 1767–1828, Finanzminister unter Wilhelm I. von 1818 bis 1827. Weckherlin, aus altwürttembergischer Beamten- und Pfarrerfamilie stammend, erfuhr nach der Lateinschule die Ausbildung in der württembergischen Schreiberei, wurde 1793 Buchhalter bei der herzoglichen Rentkammerrechenbank, 1799 wirklicher Rentkammerrat, 1804 Hof- und Domänenrat, 1807 Geheimer Oberfinanzrat, 1811 Staatsrat und Direktor der Steuersektion. Danach übte er während der Periode der Umgestaltung Württembergs und der von Württemberg aufgenommenen Gebiete in verschiedenen Stellungen wichtige Funktionen aus; schließlich wurde er 1818 zunächst provisorisch, 1821 endgültig Minister für Finanzen und wirklicher Geheimer Rat. Weckherlin wird als tüchtiger, nach Perfektion strebender und gelegentlich auch rücksichtslose Härte (»Galgen-Weckherlin«) nicht scheuender Arbeiter charakterisiert. Bei der Organisation des neuen württembergischen Staates erwarb er sich auf vielen Gebieten große Verdienste, so bei der Neuordnung des Steuer- und Abgabewesens, durch die Inangsetzung der allgemeinen Landesvermessung und Herstellung eines neuen Grundkatasters, bei der Haushaltssanierung in den zwanziger Jahren, mit der die Grundlage eines bis zur 1848er Revolution ausgeglichenen Staatshaushalts gelegt wurde, sowie durch wirtschaftsfördernde Maßnahmen, vor allem im Berg- und Salinenwesen. Zu ihm: *Alfred Dehlinger*: Ferdinand Heinrich August Weckherlin. Finanzminister. In: Schwäbische Lebensbilder. 3. Hg. im Auftrag der Württ. Kommission für Landesgeschichte von *Hermann Haering* und *Otto Hohenstatt*. 1942. S. 575–602.

² Vortrag des Finanzministers an die Kammer der Abgeordneten bei Übergabe des Hauptfinanzetats für die dreijährige Periode v. 1. 7. 1826 bis 1829 (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg vom Jahr 1826. 1. Heft. 1827. S. 36ff.; im folgenden nur als »Verhandlungen« zitiert).

³ Zur Schreibart des Ortsnamens: Im 19. Jh. war offizieller Name »Hall«; erst 1934 wurde das »Schwäbisch« (wieder) in die amtliche Bezeichnung aufgenommen (frdl. Hinweis von Herrn Stadtarchivdirektor Dr. Kuno Ulshöfer). Der Zusatz »Schwäbisch« ist zwar insoweit irreführend, als er eine stammesmäßig fränkische Stadt falsch benennt, andererseits hat das »Schwäbisch« doch auch seine historisch-politische Berechtigung, weil Hall als Mitglied des Schwäbischen Städtebundes und später des Schwäbischen Reichskreises in der Verfassung des Alten Reichs Schwaben zugeordnet war. – Im folgenden wird, schon der Kürze halber, regelmäßig die Schreibweise »Hall« gebraucht.

⁴ Diese und die folgenden Zahlen zum Salinenwesen sind dem Bericht der Finanzkommission entnommen, vgl. Bericht der Finanz-Commission über die im Etat unter II. D. begriffenen Einnahmen aus den Salinen, erstattet von dem Abgeordneten von Calw, Dr. Zahn (Verhandlungen – wie Anm. 2 – 2. außerordentliches Beilagenheft, enthaltend die Berichte der Finanz-Commission über den Haupt-Finanz-Etat 1826/27. 1. Abt., Einnahmen. S. 82–131) S. 84f.: Gesamtverkauf 396754 Zentner Salz, davon Inland 250919, Schweiz 145835 Zentner; daraus wurden erlöst 1779818 fl. 3 kr., abzüglich der Ausgaben von 978106 fl. 17 kr. verblieben als Reinertrag 801711 fl. 46 kr. – Zur Geschichte der neuen württembergischen Salinen vgl. *Walter Carlé*: Salzsuche und Salzgewinnung im Königreich Württemberg und in der darauffolgenden Zeit bis heute (Geschichte der Salinen von Baden-Württemberg 17). In: *Ders.*: Beiträge zur Geschichte der württembergischen Salinen (VKfGL B 43). 1968. S. 105–173; vgl. ebd. die Bibliographie der Arbeiten Carlés zur württembergischen Salinengeschichte S. VI/VII. – Zu Zahn vgl. Anm. 10.

⁵ Mit einem besonders hohen Anteil des teuren Kochsalzes: 29000 Zentner Steinsalz, 84000 Zentner Kochsalz und 1500 Zentner Viehsalz; vgl. Verhandlungen (wie Anm. 4) S. 86. – Zum Vergleich: Friedrichshall erzeugte damals 65000 Zentner Kochsalz, 3500 Zentner Viehsalz und 3500 Simri Hallbetzig (als Dünger verwendbarer Salinenabfall), ebd. S. 85.

⁶ Verhandlungen (wie Anm. 2) S. 37; tatsächliche Einnahmen 1825/26: 9781530 fl. 25 kr., Ausgaben: 9679276 fl. 19 kr.

⁷ Vgl. den Bericht der Finanzkommission (wie Anm. 4) S. 102ff., 105ff. – Stellungnahme zu den Anträgen der Abgeordneten Rümelin, Pfeleiderer, Gärtner, von Schlitz; die Kommission empfahl wegen der andernfalls zu erwartenden Minderung der Staatseinnahmen die Ablehnung aller auf Preissenkung gerichteten Anträge. – Die Kommission hatte sich weiter darüber zu äußern, ob die vom Finanzministerium vorangeschlagene Summe von 800000 fl. dem Ertrag der Salinen wirklich entspreche und welcher Teil des Salzpreises als (versteckte) Salzsteuer zu betrachten sei; zu letzterem vgl. ebd. S. 128ff. Sie

gelange zu der Meinung, daß ein sehr bedeutender Teil der Salzpreise als eine indirekte Steuer angesehen werden müsse. Daher sei der im Hauptfinanzetat unter den Einnahmen eingebrachte Ertrag der Salinen richtiger unter den indirekten Steuern aufzuführen. Andererseits sollte die Frage, in welchem Verhältnis die Produktions- und Frachtkosten nebst Fabrikationsgewinn einerseits, die Steuer andererseits zum Gesamtpreis des Salzes stünden, einer Bestimmung durch die gesetzgebende Gewalt nicht unterliegen, sondern der Berechnung und Beurteilung der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben (S. 131). – Entsprechend diesem Bericht lautete auch die Empfehlung des Hauptberichts der Finanzkommission, vorgebracht von dem Abgeordneten Gmelin d. J., keinen Antrag auf Herabsetzung der Salzpreise zu stellen, vgl. Verhandlungen (wie Anm. 4) S. 27, § 42. Der »politische« Kochsalzpreis wurde erst 1833 – als »Opfer« für die Landtagsopposition – von 4 auf 3 kr. herabgesetzt, vgl. das u. (Anm. 54) zitierte Lebensbild von *Dehlinger*, S. 199. Dagegen trug die Finanzkommission durch den Abgeordneten Zahn darauf an, die Regierung um einen Gesetzentwurf über die Bestimmung der Salzsteuer zu bitten (Verhandlungen – wie Anm. 2–6. Heft, S. 1548f.). Das entsprach an sich nicht dem Ergebnis des Berichts, der eine Bestimmung der Salzsteuer durch den Landtag für entbehrlich gehalten hatte. Der Finanzminister selbst hatte jedoch bei der Übergabe des Hauptfinanzetats den Antrag gestellt, daß in Beziehung auf den Salzpreis bestimmt ausgesprochen werde, was als Salzpreis an sich und was als Salzsteuer zu verstehen sei. Die Kammer nahm den Antrag betr. die Salzsteuer an, vgl. Verhandlungen (wie Anm. 2) 6. Heft, S. 1568.

⁸ Der Bergrat war 1817 durch ein Organisationsedikt Wilhelms I. geschaffen worden. Bereits 1803 hatte König Friedrich für Alt- und Neuwürttemberg das Salinen- und Bergwerksdepartement gebildet (seit 1804 als Bergwerk-, Salinen- und Münzdirektion). Diese war 1807 und 1811 zur Sektion des Bergwerk-, Salinen-, Hütten- und Münzwesens umgewandelt worden. Der Bergrat blieb fast 100 Jahre als selbständiges Landeskollegium erhalten. 1850 wurde er – unter Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit – als Ministerialabteilung der Oberfinanzkammer eingegliedert. Mit der Auflösung der Oberfinanzkammer 1915 wurde auch der Bergrat aufgehoben und mit der Domänen- und Bergdirektion vereinigt, die 1921 in die Bauabteilung des Finanzministeriums umgewandelt wurde; vgl. zur Behördengeschichte des Bergrats: *Alfred Dehlinger*: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute. 2. 1953. § 350, S. 773f., ebendort zur Verwaltung des Staatskommunitäts allgemein § 348, S. 769; zur Unterordnung des Bergrats unter das Finanzdepartement ebd.: 1. 1951. § 50, S. 125.

⁹ Verhandlungen (wie Anm. 2) S. 62f.

¹⁰ Christian Jakob Zahn (1765–1830), ein vielseitig, auch künstlerisch und wissenschaftlich begabter Jurist, Unternehmer und Landtagspolitiker, studierte Theologie und Rechte in Tübingen, wurde 1787 Kanzleiadvokat in Calw, kurz darauf Teilhaber am Verlag Cotta in Tübingen (1789–1798), zog sich davon später wieder zurück und betrieb seit 1798 von Calw aus (als Teilhaber) eine Saffianfabrik in Hirsau. Zahn betätigte sich auch als juristischer Schriftsteller; berühmter wurde er jedoch als Liederkomponist, der u. a. Schillers Reiterlied vertonte. Abgeordneter des Oberamts Calw war er von 1815 bis 1829; er amtierte auch als Vizepräsident der Kammer (1820–1824). Zahn war in den Verfassungskämpfen der Jahre nach 1815 einer der Wortführer des »guten, alten Rechts«; vgl. zu ihm: *Theodor Schön*: Zahn, Christian Jacob. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB). 44. 1898. S. 663f.; *Ernst Rheinwald*: Christian Jacob Zahn. Jurist, Teilhaber der Cottaschen Buchhandlung, Liederkomponist, Industrieller und Politiker. In: Schwäbische Lebensbilder. 2. Hg. im Auftrag der Württ. Kommission für Landesgeschichte von *Hermann Haering* und *Otto Hohenstatt*. 1941. S. 522–536.

¹¹ Verhandlungen (wie Anm. 4) S. 122, 129f., 131.

¹² Vgl. dazu auch Anm. 107.

¹³ Zur älteren Siedetechnik: *Walter Carlé*: Die natürlichen Grundlagen und die technischen Methoden der Salzgewinnung in Schwäbisch Hall (Geschichte der Salinen in Baden-Württemberg 13). In: Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg 120 (1965). S. 79–119, 121 (1966). S. 64–136; *Robert Uhland*: Das Haalarchiv in Schwäbisch Hall. Inventar der Urkunden, Akten und Bände (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Württemberg 10). 1965. S. 16*ff.

¹⁴ Genau 91 631 Zentner 25 Pfund; vgl. die Rekurschrift der Salinebeteiligten vom 24. 7. 1826; HStASt E 221/2219/8, S. 11 ff.

¹⁵ *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 40.

¹⁶ Vgl. *Hufnagel* (wie Anm. 109).

¹⁷ Vgl. das Flugblatt der königlichen Lokalkommission, s. Abschn. IV.

¹⁸ Rekurschrift der Rentenberechtigten vom 24. 7. 1826 (wie Anm. 14) S. 21f.: Die Saline könne nach dem Urteil Sachverständiger auf eine Jahresleistung von 120 000 bis 130 000 Zentner gebracht werden. Die Produktionskosten würden keine 200 000 fl. betragen. Bei dem staatlich verordneten Regiepreis vom 4 Kreuzern pro Pfund und 6 fl. 40 kr. pro Zentner ergäbe sich bei einer im Zeitraum von 1812 bis 1818 erzielten durchschnittlichen Erzeugung von 95 363 Zentnern jährlich ein Rohertrag von 635 753 fl. Auch

- wenn man eine Salzsteuer ansetze (die aber in keinem Landtagsabschied erwähnt sei), ergäbe sich noch ein jährlicher Gewinn von 200000 fl.
- ¹⁹ *Gottlob Jungk*: Das Steinsalzbergwerk Wilhelmsglück 1824 bis 1900. Die letzte Saline in Hall 1834 bis 1924 (Schriftenreihe des Vereins Alt Hall e. V. 7). 1978. Vor allem S. 9, 11, 19.
- ²⁰ *Jungk* (wie Anm. 19) S. 27.
- ²¹ Vgl. *Jungk* (wie Anm. 19), der berichtet, daß die Stadt Gaildorf 1822 angeregt hatte, das Salz in Wilhelmsglück zu versieden und an Ort und Stelle eine Saline zu errichten.
- ²² Vgl. dazu unten die von der Kommission des Finanzministeriums festgestellte Zahl zu entlassender Salineangestellter und -arbeiter, Abschn. IV.
- ²³ Vgl. etwa die Überlegungen anlässlich der Administrativverfügung vom 13. 5. 1826 bezüglich des Benefizes, s. u. Abschn. V.
- ²⁴ Die Rechtsquellen der Rentenausteilung vor 1827 sind zusammengestellt und im Wortlaut gedruckt bei *Hufnagel* (wie Anm. 109; dazu u. Abschn. VII) Beilagen. Ein kurzer Überblick über die wichtigsten Rechtsakte des Übergangs der Saline auch bei *Raimund J. Weber*: Die Schwäbisch Haller Siedenserblichen. Studien zur Rechtsnatur und zur Besitzgeschichte (Forschungen aus Württembergisch Franken 14). Hg. vom Historischen Verein für Württ. Franken, dem Stadtarchiv Schwäbisch Hall und dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. 1981. S. 17, Anm. 2, 4. – Zur Geschichte des Übergangs der Saline an Württemberg vgl. *Uhland* (wie Anm. 13) S. 25*ff.; (*Wilhelm*) *Prinzling*: Von der Saline und den Siedern zu Hall. 2. Teil. Schwäbisch Hall o. J. (1941?). S. 4ff. Eine ausführlichere Untersuchung der Vorgänge jener Jahre fehlt bislang. – Zu den die Abtretung der Saline regelnden Verträgen und Verfügungen ist nach wie vor unentbehrlich die Darstellung bei *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 29ff.
- ²⁵ Hall. Haupt-Vertrag errichtet zwischen Churfürstlich Hochlöblicher Kommission und den Interessenten der Saline dahier, rücksichtlich der Landesherrlichen Akquisition der Saline, Den 17ten August 1804. Mit den Ratifikationen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Württemberg und der Behörden der Saline-Theilhaber. Druck bei David Ludwig Schwend, Hall o. J. (1804); vgl. auch *Hufnagel* (wie Anm. 109) Beilagen, S. I–VIII.
- ²⁶ Hauptvertrag Ziff. 3. – Zum Inhalt der früheren lehenherrlichen Rechte vgl. *Weber* (wie Anm. 24) S. 23.
- ²⁷ Zur Siedwoche vgl. *Raimund J. Weber*: Der Schwäbisch Haller Siedensbestand. Ein Beitrag zum kollektiven Vertragsrecht im 17. und 18. Jahrhundert. In: WFr. 64 (1980). S. 84, Anm. 25.
- ²⁸ Hauptvertrag Ziff. 4. – Der Jahrsieder mußte »im Namen der Erb-Genossen« für die Jahrestaxe von jeder Siedwoche 4 Stippiche Salz in das herrschaftliche Salzmagazin liefern. Insgesamt sollten pro Woche 12 Stippiche, jeder zu 20 Meß oder 640 Pfund, ersotten werden. Außer dem Salz für die Jahrtaxe hatte der Sieder noch 2 Stippiche für »Gradier-, Wasser-, Bau- und Pfannengeld« abzuliefern. Damit bestand für mehr als die Hälfte der Produktion Ablieferungszwang; den Rest konnte der Sieder in den Grenzen der Stadt an Einheimische und Fremde verkaufen. Zu der hier genannten »Rechnung« vgl. *Weber* (wie Anm. 24) S. 46–50, 104.
- ²⁹ Vgl. die königlichen Reskripte vom 3. 12. 1811 und 20. 1. 1812 (*Hufnagel* – wie Anm. 109 – Beilagen VI und VII, S. XIII–XXI).
- ³⁰ Reskript vom 3. 12. 1811, Abschnitt I. – Aus einem jährlichen Ertrag von 24 (4 × 6) Stippichen oder 480 Meß Salz wurde unter Zugrundelegung des von der königlichen Salzverwaltung bestimmten Normalpreises von 1 fl. 30 kr. pro Meß eine jährliche Entschädigung von 720 fl. berechnet.
- ³¹ Reskript vom 3. 12. 1811, Abschnitt III. – Hier wurde das Salz mit 1 fl. pro Meß angesetzt. Daraus ergab sich die bisher schon bestehende Jahrtaxe von 480 fl.
- ³² Reskript vom 3. 12. 1811.
- ³³ Reskript vom 20. 1. 1812, Abschnitt IIa.
- ³⁴ Reskript vom 3. 12. 1811, Abschnitt III, IV.
- ³⁵ Vgl. Hauptvertrag von 1804, Ziff. 4: »Sie (scil. die Jahrtaxe) soll nach Abzug der Jahr-Beeth auf das Neue Haus von der Saline-Kasse vorausbezahlt, . . . werden« (betrifft das fließende Erb); Reskript vom 20. 1. 1812, Abschnitt Ic: »die Ausbezahlung des Jahrgeldes an die Siederschafts-Interessenten wird nach der bisherigen Observanz auch für die Zukunft jedesmal mit dem Anfang des Gesieds erfolgen« (betrifft das freieigene Erb).
- ³⁶ Nach Haller Ansicht beruhte die Zahl von 72000 Zentnern auf einem Rechenfehler; die jährliche Produktion eines Siedjahres müsse richtigerweise mit 68040 Zentnern angesetzt werden. Vgl. Erwiderung von Stadtrat und Bürgerausschuß vom 20. 3. 1826 auf die Vorschläge der königlichen Kommission (wie Anm. 66).
- ³⁷ *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 40.
- ³⁸ Vgl. Abschrift HA A 1346/3. – Der Erlaß verweist darauf, daß Württemberg durch die Salinen Friedrichshall und Clemenshall einen Überfluß an Salz besitze.
- ³⁹ Nach der Rekurschrift der Salinebeteiligten vom 24. 7. 1826 (wie Anm. 14).

- ⁴⁰ Bericht des Finanzministers an den König vom 12. 12. 1825 auf das königliche Dekret vom 14. 10.; HStASt E 14/1892 III/2. Nach dem Bericht erfolgte die Eingabe der Siederswitwen am 12. 10. und die der übrigen Interessenten am 30. 11.
- ⁴¹ HStASt E 14/1892/5. Als Grund für die Veränderung der Verhältnisse wird angegeben: Eine große Zahl von Arbeitern, namentlich bei den Gradieranstalten, sei überflüssig geworden. Man könne mit weit geringerem Aufwand fast das Doppelte der früheren Produktion erzeugen, andererseits verschwinde dieser Vorteil größtenteils wieder durch das Sinken des Salzpreises und fehlende Absatzmöglichkeiten.
- ⁴² Königliches Dekret an das Finanzministerium vom 23. 1. 1826 (auf den Bericht vom 20. 1.) und darauf erstatteter Bericht vom 26. 1.; HStASt E 14/1892/6 ad 5, 12.
- ⁴³ HStASt E 221/2219/zu 33.
- ⁴⁴ Hier wird auf eine den Inhabern freigeigener Anteile gegebene Zusicherung angespielt, nach der ihre Entschädigung »nicht sowohl als eine Rente, wodurch das Eigentums- oder Veräußerungs-Recht der Interessenschaft beschränkt werden könnte, sondern als Zins eines wirklichen Kaufschillings angesehen... werden« sollte. (Reskript vom 20. 1. 1812, Abschnitt I b; *Hufnagel* – wie Anm. 109 – Beilagen, S. XX).
- ⁴⁵ Auch *Hufnagel* begründete später in seiner »Beleuchtung« eingehend die Vertragsnatur des beiderseitigen Verhältnisses – damit freilich, wie dem hier Berichteten zu entnehmen ist, offene Türen einrennend – *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 61–65. Auch *Hufnagel* kam zu dem Ergebnis (S. 65), daß die »sogenannten Decrete« vom 3. 12. 1811 und 20. 1. 1812 »integrierende Theile eines Vertrages und die darin enthaltenen Bestimmungen Vertragsbestimmungen (seien), ...«. Die Frage war freilich gerade für die Haller Seite besonders wichtig, weil von der Bejahung der (privatrechtlichen) Vertragsnatur die Klagbarkeit vor den Zivilgerichten abhing.
- ⁴⁶ Vgl. zur Läsionsklage bzw. –einrede im gemeinen Recht des 19. Jhs.: *Bernhard Windscheid, Theodor Kipp*: Lehrbuch des Pandektenrechts. 2. ⁹1906. S. 713 und ebd. Fußnote 2; *Carl Georg von Wächter*: Pandekten. II. Hg. von *Oskar von Wächter*. 1881. § 207, S. 472–474.
- ⁴⁷ Verjährung nach »den (württembergischen) Landesgesetzen«.
- ⁴⁸ Die sogenannte »clausula rebus sic stantibus« – der (stillschweigende) Vorbehalt unveränderter Umstände. – Es handelt sich hier um das im Zivil- und Völkerrecht seit Jahrhunderten diskutierte Problem, ob und mit welcher Begründung Veränderungen der Wirklichkeit, auf die ein Vertrag bezogen ist, die in diesem aber nicht vorhergesehen und – etwa durch eine (ausdrückliche) Bedingung – geregelt sind, sich auf den Fortbestand der vertraglichen Verpflichtungen auswirken. Für die allgemeine Fragestellung und die Bewertung der heute dazu vorgetragenen Lösungen vgl. *Werner Flume*: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. 2: Das Rechtsgeschäft. ²1975. § 26, S. 494ff., 497. Die Frage wird seit der grundlegenden Schrift *Paul Oertmanns* (Die Geschäftsgrundlage. Ein neuer Rechtsbegriff. 1921) unter dem Stichwort der »Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage« in Rechtsprechung und Literatur behandelt, vgl. dazu die umfangreichen Literaturnachweise bei *Staudinger-Weber*: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2: Recht der Schuldverhältnisse. Teil 1 b, § 242 BGB. ¹¹1961. E 31 ff., S. 973 ff. – Die seit dem Mittelalter bekannte Lehre von der »clausula rebus sic stantibus« besagt – grob vereinfacht –, jeder Vertrag enthalte stillschweigend die Klausel, daß er nur solange Geltung besitzen solle, als sich die Umstände nicht (wesentlich) änderten. Die Anerkennung dieser Lehre bedeutet eine weitreichende Aufweichung der Vertragsbindung. Unter dem Einfluß des naturrechtlichen Vertragsdenkens hatte das gemeine Recht seit dem 18., vor allem aber im 19. Jh. die »clausula rebus sic stantibus« abgelehnt. Als Beispiel dafür vgl. etwa *Carl Georg von Wächter*: Pandekten. I. Hg. von *Oskar von Wächter*. 1880. S. 439f. Auch im BGB von 1900 fand sie keine Berücksichtigung. Erst die Erschütterungen des Wirtschafts- und Rechtslebens infolge des Ersten Weltkriegs gaben erneut Anstöße, diese Lehre – wenn auch teilweise mit neuer Terminologie – wieder aufzugreifen. In der heutigen Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs ist sie unter der Bezeichnung »Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage« grundsätzlich anerkannt.
- ⁴⁹ Formulierung des justizministeriellen Gutachtens.
- ⁵⁰ Bemerkenswert ist die Argumentation, mit der *Hufnagel* die Anwendbarkeit der Lehre von der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung nicht veränderter Umstände ablehnte. Zunächst stellte er fest, daß sich der Staat beim Erwerb der Saline nicht im Irrtum über die Beschaffenheit der Kaufsache befunden hatte (*Hufnagel* – wie Anm. 109 – S. 82). Darauf nahm er zu der Frage Stellung, ob die seit dem Kaufabschluß eingetretenen veränderten Umstände von Einfluß auf die vertragliche Verbindlichkeit seien (S. 84): »Wir wollen hier nicht rechtlich ausführen, daß die stillschweigende Clausel: bey so bewandten Umständen gänzlich falsch verstanden werde, wenn man sie nicht auf einen entschuldlichen Irrthum in wesentlichen Stücken des Contractes reducire; wir wollen blos dem gemeinen Verstand die Frage vorlegen, ob die Behauptung, die früher übernommenen Leistungen seyen durch die Fortdauer der damaligen Verhältnisse bedingt, mit andern Worten nicht so viel heiße: was man in den Jahren 1804, 1811 und 1812 versprochen habe, sey unter der Bedingung versprochen, daß in dem Jahre

1825, 1826, 1827 und in den folgenden Jahren bis in Ewigkeit Alles so sey, wie in jenen Jahren, daß also namentlich keine Saline Friedrichshall und Wilhelmglück entdeckt, daß auch in dem benachbarten Baden und Hessen keine solche Entdeckungen gemacht werden, u. dergl. mehr; und wollen hiezu noch erinnern, daß die Regierung in dem Decrete vom 20. Jan. 1812 ausgesprochen hat, daß der ausgesetzte Kaufschilling, ohne auf irgend einen Wechsel der Zeiten Rücksicht zu nehmen, bis in die spätesten Zeiten auch für die Nachkommenschaft beybehalten werden solle.« (Sperrungen Hufnagels).

- ⁵¹ Reskript vom 20. 1. 1812, Abschnitt I a (*Hufnagel* – wie Anm. 109 – Beilagen VII, S. XX).
- ⁵² Vgl. dazu die Erwidrerung von Stadtrat und Bürgerausschuß vom 20. 3. 1826 auf die Vorschläge der königlichen Kommission (wie Anm. 66): »Mußte sich doch die vormalige Reichsstadt Hall mit ihrem Gebieth und Staatsdienern so Vieles durch die vorgenommene Regierungs Veränderungen gefallen lassen, was auf ihren sonst blühenden Wohlstand sehr nachtheilig wirkte, und mit dem Reichs Deputations Hauptschluß nicht im(er) vereinbarlich war.«
- ⁵³ Der Bericht regte weiter an, in den bevorstehenden Vergleichsverhandlungen auch die Ablösbarkeit der Renten mit fünfprozentigem Kapital auszubedingen und der Kommission aufzutragen, bei den Unterhandlungen eine Abfindung der Interessenten mit »Aversalsummen« (veralt. für Abfindungssummen) zu versuchen. Zu entsprechenden Vorschlägen oder ernsthaften Verhandlungen in dieser Richtung kam es jedoch nicht; vermutlich weil dem Staat eine völlige Ablösung zu jener Zeit finanziell nicht möglich gewesen wäre. – Der justizministerielle Bericht riet von einer Ablösung als »für jene Beteiligten zu vorteilhaft, und für die Staats-Kasse zu lästig...« ab.
- ⁵⁴ Der spätere württembergische Finanzminister Christoph (von) Herdegen (1787–1861). Nach einer Schreiberlehre wurde Herdegen zunächst Oberamtsaktuar in Bietigheim, 1810 Sekretär der Militärkonmissionskommission. Nach der Teilnahme als Kriegskommissar am Feldzug der württembergischen Truppen nach Rußland wurde er (1814) mit dem Ritterkreuz des Zivilverdienstordens ausgezeichnet (Personaladel). Seit 1815 Oberfinanzrat und als Referent, Rat und Kommissionsmitglied mit verschiedenen Aufgaben betraut, wurde er nach 1820 eine Art »persönlicher Referent« der Finanzminister von Weckherlin (s. Anm. 1) und von Varnbühler. Von 1821 an war er außerordentliches, seit dem 31. 12. 1831 ordentliches Mitglied des Geheimen Rats, 1832 Chef des Finanzdepartements und 1839 (wirklicher) Minister. 1844 trat er – als Gegner der staatlichen Eisenbahnfinanzierung – zurück, wurde aber nach den Wirren des Revolutionsjahres 1848 nochmals für kurze Zeit ins Amt zurückberufen, um die in Unordnung geratenen Staatsfinanzen zu sanieren. In Herdegens Amtszeit fallen der Zusammenschluß der Zollvereine Württemberg-Bayern und Preußen-Hessen zum deutschen Zoll- und Handelsverein (1833) sowie die Dresdner Münzkonvention von 1838, die eine Münzvereinbarung aller deutschen Zollvereinsstaaten brachte. Die günstige Entwicklung der Staatsfinanzen erlaubte in den dreißiger Jahren Steuererleichterungen. Steuerlast und Staatsschuld erreichten damals einen in der württembergischen Geschichte einmaligen Tiefstand. – Vgl. *Alfred Dehlinger*: Christoph Herdegen. Finanzminister. In: Schwäbische Lebensbilder. 5. Hg. im Auftrag der Württ. Kommission für Landesgeschichte von *Hermann Haering*. 1950. S. 192–213.
- ⁵⁵ Schmidlin wurde als Justitiar des »Oberfinanz-Collegiums« für die Kommission vorgeschlagen, weil bei den Unterhandlungen besonders »rechtliche Rücksichten zur Sprache« kämen (Bericht vom 20. 1. 1826). – Über diesen Schmidlin konnte ich anhand der Landesbibliographie keine gedruckten biographischen Angaben ermitteln. Das »Königlich-württembergische Hof- und Staatshandbuch« weist ihn 1824 und 1828 als »Dr. Schmidlin«, Oberfinanzrat und Vortragenden Rat sowie als Justitiar des Oberfinanzkollegiums aus (vgl. Ausgabe 1824: S. 131, 1828: S. 140). Nach freundlicher Mitteilung des HStASt wurde Schmidlin 1822 zum Justitiar beim Oberfinanzkollegium ernannt; davor war er Oberamtsrichter in Stuttgart. – Zur Familie und ihrer Herkunft: *Gerd Wunder*: Zur Geschichte der Schmidlin. In: Südwestdt. Bl. f. Familien- und Wappenkunde 11 (1962). S. 267f. Es handelt sich um Dr. Heinrich Schmidlin (7. 12. 1783–21. 2. 1864), zuletzt Oberjustizprokurator und Direktor des Finanzdepartements (Württ. Jahrbücher 1894).
- ⁵⁶ Die Nominierung Schüblers war zunächst beim König auf Bedenken gestoßen; er schien wegen seiner Jugend und geringen Geschäftserfahrung für die schwierige und wichtige Kommission wenig geeignet. Das Finanzministerium befürwortete aber seine Verwendung mit Rücksicht auf Schüblers salinentechnischen Sachverstand. Er war Referent in Sachen der Saline Hall. – Valentin Schübler (1794–1862) entstammte einer ursprünglich Straßburger, im 18. Jh. in Heilbronn ansässig gewordenen Familie. 1818 begann er das Studium der Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie und Kameralwissenschaft, das er in Freiburg und Göttingen mit Studien in Berg- und Hüttenkunde fortsetzte. 1822 wurde er Assessor beim Königlichen Bergamt und dort mit Referaten im Salinenwesen betraut; seit 1823 leitete er als »Münzwarden« das württembergische Münzwesen. 1832 wurde er Bergtrat. In dieser Stellung war er als Referent für das Salinen-, Berg- und Münzwesen tätig. Schübler erhielt für sein Mitwirken bei den Verhandlungen, die zur Münzeinigung der süddeutschen Staaten in der »Münchner Münzkonvention«

- von 1837 führten, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone und damit den Personaladel. Er verfaßte mehrere Schriften, vor allem zum Geld- und Münzwesen. Zu ihm: *Eugen Reinert*: Valentin Schübler, Bergtrat und Münzwardein. In: Schwäbische Lebensbilder. 5. Hg. im Auftrag der Württ. Kommission für Landesgeschichte von *Hermann Haering*. 1950. S. 248–255.
- ⁵⁷ Königliches Dekret vom 23. 1. 1826; Auszug HStAst E 221/2219/26. Vgl. auch das Dekret vom 3. 3. 1826, in dem die im finanzministeriellen Bericht vom 20. 1. enthaltenen Vorschläge mit den vom Justizministerium angeregten Modifikationen genehmigt wurden; HStAst E 221/2219/33.
- ⁵⁸ Vgl. den Bericht des Finanzministers an den König vom 2. 5. 1826; HStAst E 221/2219/44.
- ⁵⁹ Vgl. auch das Schreiben des Salineverwalters von der Osten vom 14. 3. 1826 an das Salinegericht mit der namens der Kommission ausgesprochenen Aufforderung, sich am Freitag, dem 17. 3., zu einer Besprechung zur Verfügung zu halten; HA A 1346.
- ⁶⁰ Zu ihm s. Anm. 79.
- ⁶¹ Das Salinegericht bestand laut Erlaß des Finanzministers vom 13. 5. 1826 (wie Anm. 71) aus Stadtschultheiß Hezel als dirigierendem Assessor, Haalpfleger Be(c)k, Genealogist Koch und Oberhaalmeister Schwarz.
- ⁶² Stadtrat (Gemeinderat) und Bürgerausschuß hießen die nach der damaligen württembergischen Gemeindeverfassung bestehenden Gemeindegremien. Der Stadtrat (Gemeinderat) war das verwaltende Gemeindegremium, die »Regierung« der Gemeinde. Seine Mitglieder wurden von den Bürgern auf Lebenszeit gewählt. Ihm war in Gestalt des »Bürgerausschusses« eine Gemeindegremialdeputation zur Seite gestellt, die regelmäßig neu gewählt wurde und von deren Anhörung und Zustimmung die Gemeinderatsbeschlüsse abhängig waren; vgl. *Dehlinger*, Württemberg Staatswesen (wie Anm. 8) I. § 110, S. 270; ferner zur Entstehung der württembergischen Gemeindeverfassung des 19. Jhs.: *Fritz Klemm*: Die württembergische Gemeindeverfassung von 1822 und ihre Vorläufer. Diss. iur. Tübingen 1976.
- ⁶³ HA A 1346. – Der wesentliche Inhalt und längere Auszüge bei *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 41–44.
- ⁶⁴ *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 44f.
- ⁶⁵ *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 45f.
- ⁶⁶ Erklärung der Saline- und Siedens-Interessenten vom 20. 3. 1826 an die Kommission, unterzeichnet von 741 Interessenten; vgl. mehrere Abschr. HA A 1346. Dort ebenfalls in mehreren Abschr. die von Konsulent Wibel verfaßte Erklärung des Stadtrats und Bürgerausschusses gleichen Datums. – Johann Lorenz Wibel (1777–1858), der von 1795 bis 1798 in Jena Rechtswissenschaften studiert hatte, wurde 1829 Nachfolger Hezels (s. Anm. 79) als Stadtschultheiß (bis 1848). Wibel war der letzte der akademisch gebildeten Juristen, die als Haller Ratsadvokaten ihre Laufbahn begonnen und sie an der Spitze der städtischen Verwaltung beendet hatten. Zu ihm: *Kuno Ulshöfer*: Die Schultheißen und Bürgermeister der Stadt Hall seit 1803 – Ihre Wahl, ihr Amt. In: *Der Haalquell* 26 (1974). S. 30f.
- ⁶⁷ Vgl. Schreiben der Kommission an Stadtschultheiß Hezel vom 23. 3. 1826; HA A 1346.
- ⁶⁸ Vgl. schon das Gutachten des Justizministeriums vom 28. 2. 1826 (HStAst E 221/2219/zu 33). Danach sollten durch die »Auseinandersetzung« von 1811/12 und später einige Vergünstigungen »mehr aus Gnade, als vertragsmäßig« bewilligt worden sein; sie könnten daher bei einer Vergleichsverhandlung »vorzüglich durch Berufung auf diese Form der Verwilligung« herabgedrückt werden.
- ⁶⁹ Künftig sollte niemand mehr zum Benefizgenuß zugelassen werden, solange seine Eltern, Großeltern oder Geschwister im Genuß stünden. Da über ein Drittel der benefizberechtigten Sieder keine männlichen Nachkommen hätte und in höherem Lebensalter stünde, außerdem bejahrte Witwen in großer Zahl am Benefizgenuß beteiligt seien, werde in kurzer Zeit ein bedeutender Teil dieser Renten erlöschen.
- ⁷⁰ Die Kommission errechnete bei Verwirklichung ihrer Vorschläge Gesamteinsparungen von jährlich mehr als 25 000 Gulden, und zwar aus den herabgesetzten Rekompensen für 68 fließende Erbsieden 2040 fl., an Besoldungen und Löhnen 19 241 fl. 44 kr., ferner an ersparten Aufwendungen für kürzlich entlassene Gradierarbeiter und überflüssige Handwerksleute, dazu durch mögliche Einsparungen an der Verwaltung rund 6 000 fl.
- ⁷¹ HStAst E 221/2219/46; umfangreicher Auszug auch in HA A 1346.
- ⁷² Nach dem Auszug aus dem Protokoll des Geheimen Rats vom 9. 8. 1826 handelte es sich um vier Rekurse, und zwar jene vom 15. und 25. 7. des Stadtrats und Bürgerausschusses sowie der sämtlichen Salinebeteiligten zu Hall, ferner um Eingaben der Siedmeister, Sieder und Salinarbeiter vom 13. und 14. 6.; HStAst E 221/2219/59. In dieser Akte auch die jeweiligen Rekurschriften; der von Konsulent Wibel gefertigte Entwurf der Rekurschrift vom Stadtrat und Bürgerausschuß in HA A 1346.
- ⁷³ Vgl. § 60 Ziffer 1 der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. 9. 1819 (Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Hg. von *Ernst Rudolf Huber*. 1. 1961. S. 178). – Der Geheime Rat war oberste, im wesentlichen nur beratende Staatsbehörde. Er setzte sich aus den Chefs der Verwaltungs-Departements (heute: Ministerien) und weiteren, vom König ernannten Mitgliedern

zusammen. Ihm waren alle Vorschläge der Minister an den König in wichtigen Angelegenheiten zur Beratung und Begutachtung vorzulegen. Durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 11. 12. 1876 wurden die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten des Geheimen Rats auf den Verwaltungsgerichtshof übertragen. Der Geheime Rat selbst wurde durch Gesetz vom 15. 7. 1911 beseitigt. Vgl. auch *Dehlinger*, Württembergs Staatswesen (wie Anm. 8) I. § 60, S. 141f.

⁷⁴ Vgl. den in Anm. 72 zitierten Protokollauszug.

⁷⁵ Vgl. Erlaß des Finanzministeriums an den königlichen Bergrat vom 21./22. 8. 1826; HStASt E 221/2219/60. Unter dem 15. 9. berichtete der Salineverwalter von der Osten dem Bergamt, daß er weisungsgemäß den Geheimratsbeschluß vom 9. 8. und die zusätzlichen Anordnungen des Finanzministeriums den Salinebeteiligten habe eröffnen lassen. Es habe aber weder am Tage der Eröffnung noch seither ein Beteiligter eine Erklärung abgegeben.

⁷⁶ Christian Friedrich von Otto (1758–1836) erhielt nach dem Studium in Tübingen 1786 die Stelle eines Geheimen Kabinettssekretärs, wurde 1792 wirklicher Regierungsrat, später Kammerprokurator und erster Rat der Rentkammer, auch Präses des Oberberg-, Salinen- und Münzamts. Nachdem er in der Zeit der Staatsumwälzung verschiedene Ämter bekleidet hatte, wurde er 1816 Finanzminister, 1817 Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Seit 1821 war er Präsident des Geheimen Rats. Vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen 14 (1836). 2. S. 955–957.

⁷⁷ HStASt E 33/1029/9. – Es gibt einen Hinweis, daß man in Hall mit der Abweisung *a limine* durch den Geheimen Rat vielleicht gerechnet hat, daß man aber gleichwohl den Rekursweg einschlug in der Hoffnung, dadurch die Finanzverwaltung zu einem – annehmbaren – Vergleichsvorschlag zu bewegen. In dem Begleitschreiben, mit dem Stadtrechtskonsulent Wibel unter dem 23. 6. 1826 den Entwurf der Rekurschrift dem Stadtschultheißen übersandte, heißt es, er habe in der Schrift beiläufig ausgeführt, daß man zwar einen Prozeß nicht fürchte, »doch dessen Abwendung hoffe und erwarte«. (HA A 1346).

⁷⁸ Die Namen der Angehörigen der Deputation sind auf einem einzelnen Blatt o. D. in HA A 1346 überliefert. Auf dem Blatt ist die Adresse Hezels an den König wiedergegeben; darunter, von fremder (?) Hand der Vermerk: »Vorstehende Rede hielt (folgt unleserliche Buchstabenverbindung; etwa H[err]?) Burg(er)meister Hezel in Gegenward der Deputirt(en) Wibel, Sandel, Grettenberger (?) vor S(eine)r könig(lichen) Maj(estät) am 20. 7ber (September) 1826.«

⁷⁹ Johann Friedrich Hezel (1760–1828) war während der Reichsstadtzeit seit 1783 zunächst Ratsadvokat, dann -konsulent und kam 1792 in den Inneren Rat. Nach 1803 wurde er als Assessor in das neugebildete Stadtgericht übernommen, 1808 zum zweiten Bürgermeister gewählt. 1819 wurde er zum ersten Bürgermeister mit dem Titel »Oberbürgermeister« gewählt. Seit 1822 führte er die Amtsbezeichnung »Stadtschultheiß«; vgl. *Ulshöfer* (wie Anm. 66) S. 30. Über Hezels verwandtschaftliche Beziehung zu Carl Friedrich von Hufnagel s. Anm. 108.

⁸⁰ Eduard Moritz August Freiherr von der Osten, geb. Kulm (Westpreußen) 29. 10. 1797, gest. Hall 30. 11. 1862, aus einer alten pommerchen bzw. niedersächsischen Adelsfamilie stammend, kam als Knabe in das ehemalige Stuttgarter »Kadetteninstitut«, wurde aber wegen eines Gebrechens am Fuß nicht zum Militär, sondern zum Bergfach bestimmt. Von 1815 bis 1818 war er Bergkadett, danach drei Jahre provisorischer Salineinspektor in Hall. Am 10. 4. 1821 wurde er endgültig angestellt. In diesem Jahr, am 3. 7. 1821, heiratete er auch die Hallerin Albertina Johanna Carolina (»Jeanette«) Majer (15. 8. 1798–30. 4. 1875), Tochter des geistlichen Verwalters Andreas Jakob Valentin Majer. Seit 1825 war er Salineverwalter mit 1600 fl. Besoldung nebst freier Wohnung. Von der Osten wird in Beurteilungen von Vorgesetzten als tüchtiger Verwaltungsbeamter eingeschätzt. Wegen seiner Verdienste um die Neuorganisation und den Ausbau der Saline Hall und Wilhelmglück erhielt er mehrere Ehrungen, darunter 1840 das Ritterkreuz des Kronordens, später auch die Würde eines königlich-württembergischen Kammerherrn. 1855 suchte er, um die Karriere seines einzigen Sohnes beim österreichischen Militär zu fördern, um die Erhebung in den erblichen Freiherrenstand an, die ihm auch gewährt wurde. Von der Ostens Frau war selbst Siedensrentenberechtigte. Sie bezog jährlich 553 fl. Siedergeld. Damit dürfte auch seine vermittelnde und ausgleichende Haltung in den Jahren 1826/27 zusammenhängen. Vgl. Gothaisches genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser 52 (1902). S. 521; HStASt E 56 Bü. 29; Genealogisches Hauptbuch im Haalamt, Schwäbisch Hall. Für freundliche Hilfe beim Nachweis dieser Angaben danke ich den Herren Stadtarchivdirektor Dr. Kuno Ulshöfer, Stadtarchiv Schwäbisch Hall, und Archivoberinspektor Walter Wannenwetsch, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, sowie Frau Haalschreiberin a. D. Liesl Benitz, Schwäbisch Hall.

⁸¹ Bericht von der Ostens an den Finanzminister vom 20. 9. 1826; HStASt E 221/2219 (ohne weitere Bezeichnung).

⁸² Regierte von 1816 bis 1864. Zum Regierungsstil vgl. etwa das Urteil bei *Karl Weller, Arnold Weller: Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum.* ⁷1972. S. 257: »... ein unermüdlicher, die Dinge weitgehend persönlich regelnder Arbeiter.«

- ⁸³ Reskript auf die beiliegende Eingabe von Stadtrat und Bürgerausschuß vom 18. 9.; HStASt E 221/2219/69.
- ⁸⁴ *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 51 f.
- ⁸⁵ *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 52.
- ⁸⁶ Der freundlichen Bemühung von Herrn Gymnasialprofessor a. D. Dr. Gerd Wunder verdanke ich über Professor Hezel folgende Auskunft: Lorenz Friedrich Hezel, geb. 1. 9. 1779, gest. 8. 2. 1856, war Professor und Konrektor des Haller Gymnasiums, dann Regierungsadvokat; seit 1803 war er mit Marie Cordula Bonhöffer verheiratet. Professor Hezel war mit dem Stadtschultheißen verwandt; er war der Stiefbruder. Der spätere Stadtschultheiß stammte aus der ersten Ehe seines Vaters Bernhard Gottfried, Amtsvogt zu Vellberg.
- ⁸⁷ Schreiben (von etwa 200 Rentenberechtigten unterzeichnet) an den Stadtrat vom 22. 5. 1826; HA A 1346.
- ⁸⁸ Das Schreiben ist wiederum von einer großen Zahl von Beteiligten unterzeichnet; Hezel selbst unterschrieb (wie im Schreiben vom 22. 5.) nicht (HA A 1346).
- ⁸⁹ Vgl. das Schreiben Hezels an den Stadtrat vom 1. 7. 1826; HA A 1346.
- ⁹⁰ Schreiben Wibels an den Stadtschultheißen und die Deputation des Stadtrats und Bürgerausschusses vom 4. 7. 1826; HA A 1346.
- ⁹¹ Schreiben vom 15. 9. (wie Anm. 75).
- ⁹² Vgl. dazu die gedruckte Bekanntmachung des Stadtschultheißenamts und Stadtrats vom 5. 10. 1826, in der den Bürgern das Ergebnis der Audienz mitgeteilt wurde. Dort heißt es, man habe vom König und vom Finanzministerium die »bestimmte Zusicherung erhalten, daß man, was die Verträge mit sich bringen, halten werde, und daß, wann die Interessenten auf Recht und Billigkeit gegründete Vergleichsvorschläge eingeben, solche mit aller Billigkeit werden berücksichtigt werden, daß aber, wenn die Interessenten den Weg Rechts einschlagen, man dessen Ausgang erwarten, und sich alsdann zu nichts weiter, als was der Richter ausspreche, verstehen werde, ...«. Im folgenden wird darauf hingewiesen, daß der Stadtrat an Vergleichsvorschlägen arbeite und nach Abschluß der Beratung den Interessenten davon Kenntnis geben werde. Bis dahin sollten diese stillhalten: »... so werden dieselben allerseits wohlmeinentlich verwarnet, keine übereilte Vorschritte zu thun, widrigenfalls dieselbe sich alle nachtheilige Folgen davon selbst zuzuschreiben haben.« (HA A 1346).
- ⁹³ HA A 1346.
- ⁹⁴ HStASt E 221/2219/78 (Vergleichsvorschläge von Stadtrat und Bürgerausschuß vom 27. 11. 1826 mit Beilagen); HA A 1346. Vgl. auch *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 53–59, dort als Datum 20. 11. angegeben. – Diese Vergleichsvorschläge werden hier als solche des Stadtrats und Bürgerausschusses bezeichnet; sie stammten inhaltlich jedoch von den Rentenberechtigten und wurden von Stadtrat und Bürgerausschuß lediglich übernommen und nach Stuttgart geschickt. Dort war der ursprüngliche Vergleichsentwurf des Stadtschultheißen Hezel und des Stadtrats ebenfalls, und zwar durch einen Bericht des Salineverwalters von der Osten, bekannt; vgl. Bericht vom 15. 11. 1826, HStASt E 221/2219/nach 43.
- ⁹⁵ *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 59.
- ⁹⁶ HStASt E 221/2219/92.
- ⁹⁷ Hier bestand auch Übereinstimmung mit dem Stadtschultheiß-Hezelschen Vorschlag.
- ⁹⁸ Vom 16. und 28. 4.; HStASt E 221/2219/93.
- ⁹⁹ Dekret vom 7. 5., Entwurf mit Randvermerk: »Dieses Dekret bleibt vorläufig ausgesetzt.« (HStASt E 221/2219/96).
- ¹⁰⁰ Als berühmter Verwandter und Onkel Carl Friedrichs ist noch zu erwähnen der Erlanger Theologieprofessor und spätere »Senior« der Frankfurter Geistlichkeit, Wilhelm Friedrich Hufnagel (1754–1830); zu ihm: *Gerd Wunder*: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802 (Forschungen aus Württembergisch Franken 16). Hg. vom Historischen Verein für Württ. Franken, dem Stadtarchiv Schwäbisch Hall und dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. 1980. S. 109 f.
- ¹⁰¹ Er gelangte über Danzig bis Smolensk.
- ¹⁰² Die durch Verordnung vom 9. 10. 1818 eingerichteten vier (Kreis-)Gerichtshöfe (Esslingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm) bildeten in der damaligen württembergischen Gerichtsverfassung die Mittelinstanz unter dem Stuttgarter Obertribunal und über den Oberamts- und Gemeindegerechten; vgl. *Carl Georg von Wächter*: Geschichte, Quellen und Literatur des Württ. Privatrechts (Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. I. 2. Abt.). 1842. S. 1014 f., 1023–1027.
- ¹⁰³ Schwäbische Kronik, des Schwäbischen Merkurs zweite Abtheilung, Ausgabe vom 30. 12. 1848 (Nr. 338); Kritische Jahrbücher für Deutsche Rechtswissenschaft. Hg. von *Aemilius Ludwig Richter* und *Robert Schneider*, 12 (1848). S. 763–767; Neuer Nekrolog der Deutschen 26 (1848). 1. Teil. 1850. S. 321–327; *Teichmann*: Hufnagel, Carl Friedrich v. In: ADB. 13. 1881. S. 300 f. – In den hier angegebenen Biographien finden sich – außer im Schwäbischen Merkur – auch Werkübersichten.

- ¹⁰⁴ Beachtung gefunden hat im 19. Jh. Hufnagels Anteil an der partikularen Strafgesetzgebung; vgl. *Albert Friedrich Berner*: Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart. 1867. S. 133f. Berner rezensiert kurz den zweibändigen Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg (1840–1844), sodann die »Neue Präjudicien der Württembergischen höheren Gerichte«, 1844 (»Es pflegt als dritter Band des Kommentars citirt zu werden.«), schließlich die 1845 erschienene »Kurzfassung« des Kommentars (Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, mit erläuternden Anmerkungen vornehmlich aus der Praxis der Gerichte, 1845). Berner bescheinigt Hufnagel, daß er sich um das württembergische Recht in Theorie und Praxis große Verdienste erworben habe. Er habe es auch verstanden, außerhalb Württembergs Interesse für dieses Partikularrecht zu wecken. Einfluß auf Hufnagels 1845 erschienenes Werk habe Köstlin gehabt. Offenbar über Berner gelangte Hufnagel auch in Stintzing-Landsberg. Dort sind der Kommentar und die Präjudizien mit dem Hinweis erwähnt, daß die Anlehnung des Verfassers an Köstlin unverkennbar sei. Hufnagel wird unter Angabe der Lebensdaten als Korreferent und Redigent des (ständischen) Kommissionsberichts für das Strafgesetzbuch von 1839 vorgestellt (*Ernst Landsberg, Robert Stintzing*: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 3. 2. Halbband: Noten. 1910. S. 305).
- ¹⁰⁵ Neben dem umfangreichen Werk Hufnagels harret eine bislang unbenutzte, in Privathand befindliche Familienaufzeichnung der Auswertung; vgl. dazu den Hinweis bei *Wunder*, Bürgerschaft (wie Anm. 100) S. 133. Diese 632 Seiten nebst Beilagen umfassende Handschrift stammt von Carl Friedrichs Sohn Carl. Sie ist überschrieben: »Zur Erinnerung an Carl Friedrich v. Hufnagel«. Wie sich aus der an die »Liebe Mutter« gerichteten Vorrede (Esslingen 1861) ergibt, sind darin zwar in größerem Umfang Aufzeichnungen Carl Friedrichs verwertet, es handelt sich aber nicht (wie bei Wunder angegeben) um dessen eigene »Lebenserinnerungen«. Das Original befindet sich in Familienbesitz; eine Fotokopie wird im Stadtarchiv Schwäbisch Hall aufbewahrt.
- ¹⁰⁶ Die Umstände seines Eingreifens und die Vorgeschichte der »Beleuchtung« legte Hufnagel dar in einer Quittung, mit der er unter dem Datum Hall, 1. 6. 1829, der Stadtpflege Hall den Empfang einer Remuneration von 469 fl. 42 kr. bestätigte. Die fünfseitige Erklärung sollte »demjenigen dienen, welcher etwa künftig bey Perlustrirung (Durchsicht, Untersuchung) der Rechnung (scil. Stadtrechnung) und des bedeutenden Aufwandes für das Vergleichs Geschäft auch in Ansehung des mich betreffenden Postens eine Nachweisung vermissen könnte« (HA A 1347). Nach dieser Quittung das folgende. – Hufnagel hat zwar ohne Zweifel erhebliche Auslagen in der Sache gehabt; dennoch dürfte ein beträchtlicher Rest der ihm zugewandten Summe als »Verehrung« anzusehen sein. Eine private, von einem der Söhne Hufnagels stammende Familienaufzeichnung (wie Anm. 105) gibt an, daß er 69 fl. als Auslagensatz, 400 fl. als Remuneration erhalten habe. Stadtschultheiß Hezel habe 100 fl. erhalten.
- ¹⁰⁷ Näheres dazu auch in der Familienaufzeichnung (wie Anm. 105). Dort wird ausgeführt, daß die Umstände für die Haller »noch drohender« geworden seien, nachdem der Finanzminister in seiner Rede zum Etat – »abweichend von sonstigem Gebrauche« – hervorgehoben habe, daß die Salinen mehr erträgen, wenn nicht Haller Entschädigungslasten darauf hafteten (vgl. dazu o. Einleitung). Diesen Umstand habe der Abgeordnete für Ellwangen, Regierungsassessor Stehle, Hufnagel mitgeteilt und hinzugefügt, daß die Absicht zu sein scheine, die Kammer gegen Hall und für den Fiskus zu stimmen. Stehle habe auch mitgeteilt, daß die Ansicht auftauche (in der Regierung oder der Finanzkommission?), man hätte den Hallern die Saline lassen sollen. Dann bräuchte man nicht nur die Entschädigung nicht zu zahlen, sondern man hätte auch die 700000 fl. Schulden, die auf der Saline bei der Übernahme hafteten, nicht übernehmen müssen. Ferner könne man die Verträge anfechten. Im Hinblick darauf habe Stehle zu der Abfassung der »Beleuchtung« geraten; dies sei die »nächste Veranlassung« zu dieser Schrift gewesen.
- ¹⁰⁸ Eine Schwester des Vaters Johann Carl, Sophie Susanne, hatte in zweiter Ehe Hezel geheiratet. Sophie Susanne überlebte Carl Friedrich um kurze Zeit.
- ¹⁰⁹ Erschienen bei C. F. Osiander, Tübingen 1827.
- ¹¹⁰ »Lehen« und »Erb« nannte man die beiden Korporationen, in denen vor 1804 die Inhaber der Obereigentums- bzw. Nutzereigentumsrechte an der Saline zusammengeschlossen waren. Vgl. dazu *Weber*, Siedensbestand (wie Anm. 27) S. 74f.
- ¹¹¹ *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 67–73, 92–94.
- ¹¹² *Hufnagel* (wie Anm. 109) S. 77–81, 85f.
- ¹¹³ S. Anm. 50.
- ¹¹⁴ Vgl. dazu den Nekrolog in den »Kritischen Jahrbüchern« (wie Anm. 103) S. 766: »Das Schriftchen hat für altteutsche Rechtsforschung Interesse, da man hieraus die hinsichtlich der wahrscheinlich schon von den Römern benützten Salzquelle von Hall bestehenden Rechts-Verhältnisse kennen lernt, welche eine ganz eigenthümliche in die Materien des Erb- und Lehenrechts interessant eingreifende Gestaltung hatten.« – Leider werden in solchen an sich freundlich gemeinten Würdigungen Legenden

und Mythen begründet oder fortgesponnen. Die angeblich »eigenartigen« Rechtsverhältnisse beruhen in Wahrheit auf dem im Mittelalter und in der frühen Neuzeit weitverbreiteten und keineswegs ungewöhnlichen Institut der Erbleihe bzw. Emphyteuse, vgl. dazu jetzt *Weber* (wie Anm. 24) Vorwort, S. 12, und passim. In der Römerzeit läßt sich der Betrieb der Saline gerade nicht nachweisen, vgl. zu den diesbezüglichen Vorstellungen des 19. Jhs. die Bemerkung bei *Raimund J. Weber*: Die Schwäbisch Hall-Limpurger Floßmaler. Ein Beitrag zur Rechtsarchäologie der Marke und zur Rechtsgeschichte der Flößerei. In: *Louis Carlen* (Hg.): Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde. 2. 1979. S. 40, Anm. 55; vgl. dort auch (S. 29, Anm. 2) Nachweise zur tatsächlichen vorgeschichtlichen und vorrömerzeitlichen Salzproduktion in Hall. – Nach einer Familienaufzeichnung (wie Anm. 105) gelangte, wohl durch Versendung Hufnagels, ein Exemplar der »Beleuchtung« an den bekannten Deutschrechter Mittermaier. Diesem soll die Schrift durch ihre historischen Forschungen und das »dadurch auf deutsche Rechtsinstitute fallende Licht« große Freude bereitet und »viele völlig Neue« gebracht haben. Die »Beleuchtung« soll auch Anlaß gegeben haben, in einer neuen Auflage seines »Deutschen Privatrechts« im Abschnitt über die Salinen »manches« zu ändern. Tatsächlich findet man Hufnagel im Abschnitt über Salinen (Stichwort »Eigentumsbeschränkungen durch Regalität«) zitiert: »Oft ist an ganze Städte zur Emphyteuse (erbliebende Siedensgerechtigkeit) die Salzgerechtigkeit verliehen.« (Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. 1. ⁵1837. S. 580). Die Stelle beweist, daß Mittermaier Hufnagels Schrift entweder nur sehr oberflächlich gelesen oder sie jedenfalls mißverstanden hat. Der Satz ist – in bezug auf Hall – völlig falsch: Die Obereigentumsrechte bzw. das Salzregal waren nie an die Stadt verliehen worden; die Stadt erwarb nur einige Siedrechte durch Kauf oder andere Erwerbstitel; mit dem »Erbfluß« hat das nichts zu tun – er entstand aus der Vergabe der Sieden zu Erbpacht von seiten der Lehenherren an die Sieder; letztlich spielte die Regalität bei der Haller Saline keine Rolle. – Zu dem Heidelberger Germanisten, Straf- und Strafprozeßrechtler Karl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867), der auch als liberaler Politiker im badischen Landtag und als Präsident des Frankfurter Vorparlaments hervortrat, vgl. (*Jan Schröder*) in: *Gerd Kleinheyer, Jan Schröder* (Hg.): Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. 1976. S. 177–180.

¹¹⁵ Vgl. dazu den im vorigen Abschnitt wiedergegebenen Bericht des Finanzministeriums vom 29. 3./10. 4. (Text zu Anm. 96).

¹¹⁶ Vgl. die Quittung vom 1. 6. 1829 (wie Anm. 106).

¹¹⁷ Die Salinebeteiligten wurden unter dem 21. 5. zur Wahl eines aus 15 Personen bestehenden Ausschusses aufgefordert. Es stimmten 598 Personen ab. Die höchsten Stimmenzahlen erhielten Kaufmann Sandel (379), Kaufmann Schwarz (346), Bäcker und Oberamtsgerichtsassessor Reiz (337), Hauptmann von Gaupp (337), Haalmeister Wilhelm Koch (335), Dr. med. Bonhöfer (314), Rotgerber Kämpf (262), Haalschreiber Koch (258), Buchbinder Kayser (248), Küblerobermeister Leonhardt (232), Feurer Johann Jakob Groß (226), Schuhmacher Simmoth sen. (223), Siedmeister Johann Friedrich Groß (208), Sattler Groß (203), Siedmeister Friedrich Jakob Groß (198). Professor Hezel hatte nur 160 Stimmen bekommen. Vgl. das unter dem 24. 5. von Stadtschultheiß, Ratschreiber sowie den Mitgliedern der Deputation des Stadtrats und Bürgerausschusses festgestellte und beurkundete Abstimmungsergebnis; HA A 1347.

¹¹⁸ Als Bevollmächtigte der Interessenten unterzeichneten später die Vergleichsurkunde neben Hufnagel und Hezel Konsulent Wibel, Siedmeister Groß (vgl. Anm. 117; welcher?), E. Fr. Sandel (vgl. Anm. 117).

¹¹⁹ HStAst E 221/2219/106.

¹²⁰ Punkte der Haller Delegation mit Datum Stuttgart, 6. 6., dazu handschriftliche Erläuterungen Hufnagels; HStAst E 221/2219/ zu 107. – Vgl. zur Vorbereitung der Verhandlungen in HA A 1347 die 29 Foliobl. umfassende Abschrift von Ausführungen, in denen die von der Haller Delegation zu beachtenden Gesichtspunkte enthalten sind. Das Schriftstück trägt – wohl absichtlich – weder Datum noch einen Hinweis auf den Verfasser. Es dürfte sich um ein von Hufnagel gefertigtes, als Instruktion für die Delegation gedachtes Memorandum handeln. Vgl. dazu den Brief, den Hufnagel unter dem 28. 5. von Stuttgart aus an Stadtschultheiß Hezel sandte. Er teilte darin mit, er habe Grund, den Onkel zu bitten, die »entworfene Instruktion« unter Verschuß zu nehmen und die durch eine »vertraute Person« gefertigten Abschriften erst in Stuttgart den (Haller) Deputierten auszuhändigen. Bei so vielen Mitwissern lasse sich die Sache zwar nicht ganz geheimhalten, »aber es wäre doch nachteiliger und unangenehmer, wen(n) an das Departement (scil. das Finanzministerium) eine vollständig(e) Abschrift eingeschickt würde« (HA A 1347).

¹²¹ Haller Vertragsproposition und Gegenentwurf der königlichen Kommission sowie ein zweiter Vergleichsentwurf der Salineninteressenten, der am 21. 6. vorgelegt wurde; HStAst E 221/2219/ zu 107. Vgl. dort auch die Ergebnisse der Konferenz vom 22. 6. (redaktionelle Änderungen des Entwurfs vom 13. 6.). Der Gegenentwurf mit Randbemerkungen auch in HA A 1347.

- ¹²² Vgl. die Ausfertigung HStASt E 267/29 und 30; letztere mit Protokoll über die Publikation und die Annahme durch Stadtrat und Bürgerschaft sowie die Repräsentanten der Siedensinteressenten zu Hall vom 29. 6. 1827, ebendort auch die Ratifikationsunterschriften der in Hall und der auswärts wohnenden Interessenten sowie die Genehmigungsurkunde des Finanzministeriums vom 17. 12. 1827.
- ¹²³ Der Bericht des Finanzministers an den König vom 2. 7. 1827 (HStASt E 33/1029/18 – Ausf. – und E 221/2219/108 – Entwurf) entspricht einem Bericht der Verhandlungskommission vom 28. 6. (HStASt E 221/2219/107) an den Minister. – Das Gutachten des Geheimen Rats vom 18. 7. ist von Geheimratspräsident von Otto unterzeichnet; HStASt E 221/2219/111. Bei der Sitzung, in der über den Vertrag beraten wurde, waren neben dem Referenten von Otto anwesend: Geheimrat von Gros, die Staatsräte von Leybold und von Fischer, Oberfinanzrat von Herdegen, Geheimratskanzleirektor von Pistorius. – Das königliche Genehmigungsdekret an das Finanzministerium erging unter dem Datum Friedrichshafen, 25. 7. 1827; HStASt E 221/2219/111.
- ¹²⁴ Schwäbisch Hall (1827), Druck der Fr. Schwend'schen Buchdruckerei (Exemplare im Haalamt, Schwäbisch Hall, HA und StAH).
- ¹²⁵ Vgl. Gegenentwurf der königlichen Kommission vom 13. 6. 1827; HStASt E 221/2219. – § 8 des Haller Entwurfs (ebd.) lautete: »Die Jahrstaxe und Rekompens sowohl von den freyeigenen als von den fließenden Sieden ist eine ewige unabänderliche Leistung von Seite der Finanzverwaltung an die Berechtigten; diese Leistung ist lediglich an den bestimm(m)ten Termin, den ersten Januar des Kalenderjahres gebunden, sie ist von dem größeren oder geringeren Betrieb der Saline zu Schwäbisch Hall ganz unabhängig, sie wird durch keinen Wechsel der Zeiten und der politischen Verhältnisse, durch keine Veränderungen(,) die sich an der Saline und an der Salzquelle durch Vorrichtungen, Bauten oder Naturereignisse ergeben, vermindert oder aufgehoben.«
- ¹²⁶ Vgl. Bericht vom 28. 6. (wie Anm. 123).
- ¹²⁷ Vgl. zur Würdigung des Vergleichs von seiten des Staates vor allem das Gutachten des Geheimen Rats vom 18. 7. 1827 auf das Votum des Präsidenten von Otto (wie Anm. 123). Von Otto sah die Vorteile für den Staat sogar als überwiegend an: Durch den Vergleich sei einem Rechtsstreit vorgebeugt worden, der für die Finanzverwaltung von zweifelhaftem Erfolg, für die Stadt Hall aber verderblich geworden wäre. Messe man nun den Vergleich an dem, was die Salineinteressenten früher gefordert hätten, so zeige sich, daß »nicht nur die denselben gemachten Zugeständnisse sich auf Recht und Billigkeit gründen, mithin nicht als ein wirkliches Opfer betrachtet werden können, sondern daß auch die Staatsfinanzverwaltung noch sehr wichtige und überwiegende Vortheile dadurch erlangt« habe. Als solche Vorteile werden im folgenden angeführt: das uneingeschränkte Eigentums- und Verfügungsrecht über die Saline, der Verzicht auf die beiden rückständigen Siedjahre (»bey strenger Anwendung der privatrechtlichen Grundsätze« hätte die richterliche Entscheidung gegen die Finanzverwaltung ausfallen können), die Beschränkungen des künftigen Benefizgenusses, die zu erwartende Ersparnis der Kosten des Salinegerichts und des Genealogisten, die Anerkennung der »Entlaßbarkeit« der Salinebeamten und die »Befugnis der Gehaltsregulierung«.
- ¹²⁸ Die Geschichte des heutigen Vereins der Siedensrentenberechtigten e. V. und seiner Vorläufer ist noch nicht geschrieben. Während der Streitigkeiten der zwanziger Jahre waren die Interessen der Rentenberechtigten noch ganz von der Stadt Hall wahrgenommen worden, und zwar in Nachfolge der alten reichsstädtischen Aufsicht über das Salzwerk, die in der Person des gleichzeitig als dirigierender Salinegerichtsassessor amtierenden Stadtschultheißen Hezel weiterlebte, vgl. o. Text zu Anm. 79. Ansätze zu einer eigenständigen Interessenvertretung (Professor-Hezelsche Partei, s. o. Abschnitt VI) waren gescheitert. – Über die Entstehung und Entwicklung des siederschaftlichen Vereins ist an dieser Stelle nicht zu berichten; man vgl. dazu die Statuten und Satzungen von 1851, 1918 und 1932 (Drucke im Haalamt bzw. im HA).
- ¹²⁹ Vgl. zur Beurteilung der dem Vergleich innewohnenden materialen Vertragsgerechtigkeit auch Hufnagels »Instruktion« (wie Anm. 120) Bl. 12/12: »Ob in der neuesten Zeit das bedeutende Zurückbleiben hinter dem Kalenderjahre Folge zufälliger ungünstiger Umstände oder Folge einer contractswidrigen Unthätigkeit beim Betriebe von Seiten der Finanzverwaltung sey, darin besteht eigentlich der Streit, welcher für die vergangene und für die künftige Zeit ausgeglichen und abgeschnitten werden soll. – Die Finanzverwaltung will, daß ihre vertragsmässigen Leistungen künftig nicht mehr von dem Betriebe abhängen sollen, sondern daß sie in einem bestimm(m)ten Termine des Kalenderjahres bezahlt werden; darin(n) bestehet die beabsichtigte wesentliche Veränderung, es gewin(n)en hiebey beyde Theile, die Finanz Verwaltung wird ganz unabhängig, und sie erwirbt das Recht auf jeden Vortheil, der durch günstige Umstände herbeigeführt wird, die Interessenten erlangen eine ganz stabile Revenue und kön(n)en von ungünstigen Zufällen nicht mehr leiden, auch darüber, ob eine Verzögerung des Gesiedes Folge eines Zufalls im rechtlichen Sin(n)e oder Folge einer Verschuldung des Contrahenten sey, nicht mehr verwickelt werden.«
- ¹³⁰ Zu dem Vergleich vom 24. 11. 1928: Anhang der gedruckten »Satzungen für die Verwaltung der

Siedens-Renten in Schwäb. Hall«. 1932. S. 12f. – Die Renten wurden mit 40% des alten Betrags in neuer Währung weitergezahlt. – Zur Vorgeschichte des Vergleichs und seinen Folgen vgl. (*Wilhelm*) *Prinzing* (wie Anm. 24) S. 13ff.

¹³¹ Dazu *Raimund J. Weber*: Zur Rechtsgeschichte des Denkendorfer Siedens. Zugleich ein Nachwort zum Beschluß des OLG Stuttgart vom 9. 8. 1977 (FS I Nr. 185 Ia – Schwäbisch Haller erbfließende Siedensrechte). In: *Der Haalquell* 30 (1978). S. 1ff.

¹³² Es versteht sich von selbst, daß es hier nicht um den Denkmalbegriff der geltenden Denkmalschutzgesetze geht, der an unbeweglichen und beweglichen Sachen anknüpft; vgl. § 2 bad.-württ. Denkmalschutzgesetz v. 25. 5. 1971.

¹³³ Dazu *Weber*, *Floßmäler* (wie Anm. 114) S. 33, Anm. 21; S. 36.

¹³⁴ Geleitwort zu *Weber* (wie Anm. 24) S. 6.

¹³⁵ Seit der Übernahme des Haalarchivs in die Depotverwahrung durch das StAH ist der Verein – dank des Entgegenkommens der Stadt – zwar der unmittelbaren Sorge für das wertvolle Archivgut enthoben; die Eigentümerversantwortung besteht jedoch nach wie vor.